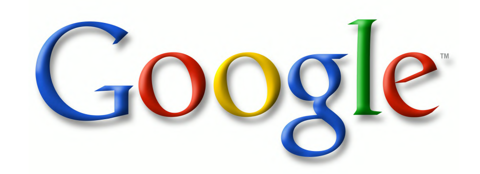
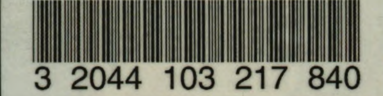




FICK

Die Bäuerliche Erbfolge
1895

DIE BÄUERLICHE ERBFOLGE IM GEBIETE DES BAYERISCHEN LANDRECHTS.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
AN DER K. B. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

LUDWIG FICK
AUS WÜRZBURG.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1895.

Das Gebiet des bayerischen Landrechts und der einschlägigen kleinen Statutarrechte.

A. Allgemeines.

1. Das Erbrecht.

Das bayerische Landrecht oder der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, der heute die Grundlage des in Altbayern geltenden bürgerlichen Rechts bildet, wurde unter Kurfürst Maximilian III. Joseph von Kreittmayr verfasst und am 2. Januar 1756 publiziert. Im Laufe der Zeit erlitt er verschiedene Abänderungen. Dem Kreittmayrschen Kommentar zum Codex pflegte man in der Praxis gesetzliche Autorität beizulegen. Bei seinem Erscheinen erstreckte das Landrecht seine Gültigkeit auf das Herzogtum Bayern mit Einschluss der Oberpfalz, ohne jedoch die an einzelnen Orten bestehenden Statutarrechte abzuschaffen; auch in einem Teile der später erworbenen Länder wurde das Gesetzbuch eingeführt, so dass es heute in ganz Niederbayern, fast in ganz Oberbayern, fast in der ganzen Oberpfalz, in einem erheblichen Teile von Schwaben und in einigen Gegenden von Mittel- und Oberfranken gilt; im ganzen beherrscht das bayerische Landrecht ein Gebiet von etwa 2100000 Einwohnern.

Die Einführung des bayerischen Landrechts bedeutet den Schlussstein in der Geschichte der Rezeption des römischen Rechts in Bayern; dies Gesetzbuch ist im wesentlichen ein Usus modernus pandectarum. Deshalb sind die Bestimmungen über Erbrecht — sowohl was das Testaments- als was das Intestat-

erbrecht anlangt — fast genau diejenigen der Justinianeischen Gesetzbücher. Nur in Bezug auf das Immobiliarerbrecht findet sich eine Abweichung; das Landrecht enthält nämlich in p. III. c. I. § 13, Nr. 14 die berühmte und oft zitierte Stelle: „In unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Mannserbe, sofern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug"; nähere Bestimmungen über diesen wichtigen Punkt fehlen sowohl im Gesetzbuch selbst als auch im Kommentar Kreittmayrs; es wird nicht bestimmt, was der „leidentliche" Anschlag sei; auch wird dem älteren weltlichen Mannserben kein Voraus gewährt [1]). Auf bäuerliche Verhältnisse konnte die zitierte Stelle nur insofern Bezug haben, als die Bauern ihr Gut zu freiem Eigentum oder wenigstens zu vererblichem Rechte besassen. Aber auch in dieser beschränkten Ausdehnung wurde die Bestimmung schon 6 Jahre nach ihrem Erlass durch das Landeskulturmandat von 1762 aufgehoben. Doch davon später mehr. Heute nimmt die Praxis auf diesen Satz des Kreittmayrschen Codex keine Rücksicht.

Wenn wir uns fragen, wie dieser Satz in den Codex kommt, so lautet die Antwort nicht etwa, dass er sich aus alten bayerischen Rechtsquellen in dieses neue, von römisch- und naturrechtlichen Gedanken durchwehte Gesetzbuch hinüber gerettet hat, sondern wir können feststellen, dass wir hier eine

---

[1]) Soergel gibt an, dass das bayerische Landrecht bei Bauerngütern dem Gutsübernehmer einen „ehrlichen Mannsvorteil" zubillige; jedoch lautet die Stelle, auf die er sich beruft und die er teilweise anführt, in extenso: „8vo bleibt es bei dem Generalmandat von 1672, kraft dessen bei den Edelmannsfreiheit fähigen Familien auf den Fall, wenn keine älterliche Disposition und nichts als Allodialschaft vorhanden ist, dem älteren Mannserben ein ehrlicher Mannsvorteil, nach Gestalt des Vermögens oder in Entstehung der Güter von erkiesten Schiedsrichtern oder endlich von der Obrigkeit ausgezeigt werden solle, welches jedoch auf die pfälzischen Lande nicht extendirt" (p. III. c. XII. § 2). Man vgl. die Anmerkungen zu dieser Stelle, sowie die von Soergel gleichfalls erwähnte Stelle p. IV. c. V. § 16 (nebst Anm.), welche (namentlich im Zusammenhalt mit dem vorausgegangenen § 15) gar keinen Zweifel aufkommen lässt, dass es sich hier in keiner Weise um bäuerliches Erbrecht handelt. Cf. übrigens Seydel, Bayerisches Staatsrecht I. S. 36.

Neuerung vor uns haben. Die Lex Bajuwariorum weiss nichts von Bevorzugung eines Kindes; nach ihr verteilen die Söhne die väterlichen Grundstücke unter sich zu gleichen Teilen [1]; die Töchter hatten damals noch kein Erbrecht an Grund und Boden. Das Erbrecht der Töchter drang, wenn wir von den vorgeschrittenen Westgoten absehen, bei allen deutschen Stämmen und so auch in Bayern erst später durch; aber diese Entwickelung ist lange vor dem Eindringen des römischen Rechts vollendet. So tritt uns dieses Erbrecht schon in einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. aus dem Jahre 1073, welche die Gründung eines Klosters (Roth) in der Nähe von Dachau behandelt, entgegen [2]. Der Codex Falkensteiniensis, der aus der Gegend von Neuburg und aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammt, zeigt gleichfalls ein Immobiliarerbrecht aller Kinder; doch geniessen nach ihm die Söhne noch immer gewisse Vorzüge vor den Töchtern [3]. Auf die völlige Gleichberechtigung aller Kinder deutet eine Urkunde aus Freising aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts [4]. Im Landrecht Ludwigs des Bayern vom Jahre 1346 sind alle Kinder zur elterlichen Erbschaft gleich berechtigt; meist scheinen sie ungeteilt auf dem Gut fortgewirtschaftet zu haben, wobei der ältere Sohn die Vormundschaft über die Familie führte, jedoch ohne ein bevorzugtes Erbrecht zu haben [5]. Die „Reformation

---

[1] „Ut fratres haereditatem patris aequaliter dividant . . . Res autem paternas aequaliter dividant.“ Cap. XIX. Tit. 3 (Ausgabe von Herold).

[2] „Habuit enim duos liberos, quibus substantiam suam divisit, Cononem scilicet et Irmogardam, quae cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit.“ Meichelbeck, Historia Frisingensis I. S. 264.

[3] Gengler, Ein Blick auf das Rechtsleben Bayerns unter Herzog Otto I. von Wittelsbach. Erlangen 1880.

[4] „Dominus enim Dux facta tali traditione eosdem mansos ab eodem Ottone Episcopo statim in feodo recepit tali interposito pacto, quod haeredes ipsius Ducis, sive sint filii sive filiae, sibi in hoc feodali jure haereditario succedant.“ Meichelbeck, l. c. I, 2. S. 572. Nr. 1368.

[5] Landrecht von 1346 Kap. XI. Art. 4: „Wär aber ob geschwistergit wären, die ungetailt sind und under den eins nutz und gewer inn hat, das sol den andern kinden unschedlich sein an irem vätterlichen erb.“ — Eod. cap. XI. art. 24: „Wo kind sind geschwistergit, die ungetailt sein von einander und das elltest under den kinden

des bayerischen Landrechts“ von 1518 enthielt hinsichtlich der Intestaterbfolge der Kinder den allgemeinen Satz: „Wenn vatter und mütter on geschäfft mit tod vergeen und hinder ine eeliche kinder verlassen, dieselben kinder erben alle ir hab und guet gleych“ (Tit. XLVI. Art. 1). Die entsprechende Stelle des Landrechts von 1616 lautet fast ebenso [1]). So wird uns denn auch aus dem Ende des 17. Jahrhunderts berichtet, dass in der Praxis die Intestaterbfolge streng nach dem Satze „wieviel mund so viel pfund“ gehandhabt worden sei, ohne dass man eine Bevorzugung eines Kindes nach Alter oder Geschlecht kannte [2]).

Seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts und insbesondere während des 17. Jahrhunderts machte sich in der Auffassung des deutschen Adels in Bezug auf das Erbrecht an Grund und Boden ein Umschwung geltend. Von Spanien und Süditalien her war das Bestreben nach Majoraten eingedrungen, die im Interesse des Familienglanzes auf die Zusammenhaltung des Grundbesitzes hinzielten. In Anlehnung an solche Bestrebungen schuf in Bayern das Generalmandat von 1672 ein Sondererbrecht für den höheren Adel: der älteste Sohn allein sollte den Grundbesitz erhalten gegen Abfindung seiner Geschwister. Da die bayerische Gesetzgebung der vergangenen Jahrhunderte in erster Linie die Interessen des Adels im Auge hatte und für die Mehrzahl des Volkes — insbesondere für die Bauern — überhaupt keine direkte Anwendbarkeit hatte, so kann es uns nicht wundern, dass wir im Codex Maximilianeus von 1756 das alte gleiche Intestaterbrecht aller Kinder etwas modifiziert sehen durch die der adeligen Rechtsanschauung entsprungene Stelle, die wir oben zitiert haben.

---

recht sucht, das sy alle antrifft umb was Sach, das den ze gewin und zu verlust, dieweyl sy ungetailt sein, und was das behalt, das söllen sy auch geniessen und was es daran verlust hat, des söllen sy entgellten.“

[1]) Landrecht 1616, Tit. XL. Art. 1: „Wann Vatter oder Mutter one Geschäfft mit todt vergehen und hinder ihnen eheliche Kinder verlassen, dieselben Kinder erben alle ihr Hab und Gut zugleych vor meniglich.“

[2]) Schmid, Commentarius ad jus municipale Bavaricum (München 1695) Tit. XL. art. 1.

Aber alle diese erbrechtlichen Bestimmungen fanden auf die meisten Bauern keine direkte Anwendung; für sie kamen vor allem die Vorschriften ihrer Grundherren in Betracht. Nach der von Krenner mitgeteilten Statistik [1]) gab es am Ende des vorigen Jahrhunderts in Ober- und Niederbayern zusammen unter 29 807 Höfen 1162 Freieigene und unter 115 777 grundbesitzenden Familien 7361 nicht grundunterthänige; also waren etwas weniger als 4% der Höfe und etwa 6% der Familien vollfrei. Verhältnismässig am wenigsten freie Güter waren im Rentamt Burghausen; am meisten im Rentamt Landshut. Aus dem Jahre 1825 liegt uns von Rudhart eine Statistik vor [2]); nach ihm waren damals im Unterdonaukreis (Niederbayern) $^{3}/_{20}$ der Güter frei und dasselbe Verhältnis gibt er für den Isarkreis (ungefähr Oberbayern) an. Ob sich diese Zahlen mit den von Krenner gegebenen vergleichen lassen, oder welche Angaben zuverlässiger sind [3]), darüber kann ich mir kein Urteil erlauben; auf den ersten Blick erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass im Anfang unsres Jahrhunderts die Ablösung so grosse Fortschritte gemacht hat, dass sich von Krenners bis auf Rudharts Zeit die Zahl der freien Höfe so stark vermehrt hat, wie uns diese Statistiken angeben (von 4 auf 15% aller Höfe). Freilich ist zu bedenken, dass zwischen beiden Angaben die Zeit der Säkularisation liegt, so dass also Rudharts Statistik ein grösseres Gebiet umfasst als diejenige Krenners, indem die ehemals unmittelbaren Gebiete von Freising, Passau u. s. w. hinzugekommen waren; besonders mag hier in Betracht kommen, dass den Grundunterthanen der geistlichen Güter nach der Säkularisation die Verwandlung ihres unfreien Besitzes in freies Eigentum besonders leicht gemacht wurde. Es ist deshalb

---

[1]) Kurfürstlich-pfalzbayerisches Regierungs- und Intelligenzblatt 1800, S. 12 ff.

[2]) Ueber den Zustand des Königreichs Bayern. Stuttgart und Tübingen 1825. Bd. I. S. 157.

[3]) Krenners Angaben erscheinen insofern zuverlässiger, weil er uns für jeden Gerichtsbezirk einzeln die absolute Zahl der Höfe und Familien, sowohl der freien als der unterthänigen gibt; während wir bei Rudhart nur die summarischen Relativzahlen finden.

wohl möglich, dass sowohl Krenners als auch Rudharts Zahlen zuverlässig sind.

Aber, wie dem auch sei, so viel geht aus den Angaben jener Autoren hervor, dass nur ein kleiner Teil der Bauerngüter freieigen war, und dass deshalb für die Erforschung der Geschichte des bäuerlichen Erbrechts eine Betrachtung der Entwickelung der Grundherrlichkeit weit wichtiger ist, als die Kenntnis der alten Erbrechtsbestimmungen, die zunächst nur für die freien Güter Geltung hatten [1]).

Wenn wir das Landrecht von 1346 [2]), die Gesetze von 1516 [3]), die Reformation von 1518 [4]), die Landesordnung von 1553, die Gesetzgebung von 1616 [5]) und schliesslich das Landrecht von 1756 [6]) durchmustern, so sehen wir, wie sich die Lage der Bauern fortwährend verschlechtert. Im Anfang des 16. Jahrhunderts standen die Landstände auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht und nahmen deshalb an der Gesetzgebung der Jahre 1516 und 1518 lebhaft Anteil, während sie bei der Abfassung des Landrechts Ludwigs des Bayern nicht zugezogen worden waren [7]). Diese Mitwirkung der Stände merkt man den Bestimmungen, die das Recht der Grundherrn und ihrer Unterthanen regelten, deutlich genug an; so wurde in dieser Zeit den Hofmarksherren ganz allgemein die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden zugesprochen. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts trat dagegen die politische Ohnmacht der Stände immer mehr zu Tage; sie verloren bald jeden Einfluss auf die

---

[1]) Die einzige mir bekannte Geschichte der bayerischen Grundherrlichkeit ist: Anton Kopf, Die Grundherrlichkeit in den älteren Bestandteilen des Königreichs Bayern. Landshut 1809. Dies Werk weist jedoch sehr grosse Lücken auf.

[2]) Besonders Kap. XIII—XVI.

[3]) Die wichtigsten dieser Gesetze sind: „Das buech der gemeinen Landpot Landsordnung, Satzung und Gebreuch des Fürstenthumbs in Obern- und Nidernbairn". — „New Erklärung der Landsfreyheyt". — „Die Ordnung über gemainer Landschafft in Bairn aufgerichte Handvest".

[4]) Besonders Tit. XXXIV.

[5]) Besonders: „Landrecht", „Erklärung der Landesfreiheit", sowie „Landes- und Polizeiordnung".

[6]) Am wichtigsten für uns ist pars IV. cap. VII.

[7]) Gengler, Quellengeschichte, S. 9. v. Freyberg, Geschichte der bayerischen Landstände, Sulzbach 1829.

Regierungshandlungen der Fürsten. Der aufkommende Absolutismus benützte jedoch seine Macht nicht, um die Unterthanen gegen die immer wachsenden Uebergriffe der Gutsherren zu schützen; im Gegenteil, er zeigte sich gefügig, indem er die Bauern den Hofmarksherren preisgab; zur Gegenleistung fanden sich diese leichter darein, auf politischem Gebiet zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit herabzusinken. Die Gesetzgebung verzichtete jetzt vollständig darauf, bindende Vorschriften über grundherrliche Rechte zu geben; jede Bestimmung hatte nur insoweit Gültigkeit, als die betreffende Sache nicht observanzmässig anders geregelt war. Auch die Gesetze selbst enthalten viele Vorschriften, die sich der berühmteste Kommentator des Landrechts von 1616, Freiherr von Schmid, selbst Grundherr in sieben Herrschaften, nicht anders erklären kann, als mit dem „favor dominorum", von dem die ganze Gesetzgebung beherrscht sei [1]). Dieselbe Stellung nimmt auch das Landrecht von 1756 ein. Wie grosse Freiheit man den Observanzen liess, geht z. B. aus der Stelle hervor, wo die Hauptarten der bäuerlichen Leihe definiert werden (p. IV. c. VII. § 2). Es heisst dort: „Verleihung geschieht auf unterschiedliche Weise, und zwar so: 1mo, dass solche entweder nur auf des Grundholden Person und seinen Leib oder 2do auch auf seine Erben und Nachkommen oder 3^{tio} zwar auf beydes, jedoch nur so lang der Grundherr lebt oder 4to sich nicht weiter als bis auf erfolgende Abstiftung erstreckt. Die erste Gattung wird Leibrecht oder Leibgeding, die zweyte Erbrecht, die dritte Neustift und end-

[1]) Dass die Landstände es sehr gut verstanden haben, ihre Interessen zu wahren und die Bauern, die bei Abfassung der Gesetze nicht vertreten waren, zu benachteiligen, erkennt Schmid in seinem Kommentar wiederholt an; so heisst es Tit. XXI, 19, 8: „Nobis aliquando insignis vir scientia . . . in faciem opposuit, Serenissimum Legislatorem in hoc et sequenti articulo communicatis prius consiliis cum Statibus Provincialibus leges rusticis posuisse, iis in consiliis exclusis; quod verum et recte factum esse fatemur, cum subditorum sit, leges accipere, non statuere, aut cum statuentibus concurrere. Quin tamen hi duo articuli magis faveant dominis quem pauperculis rusticellis, nemo est, qui dubitare possit." Aehnlich an andern Stellen, z. B. Tit. XXI, 21.



lich die vierte Herrengunst oder veranleitete Freistift genannt. Ueberhaupt ist hierunter zu bemerken, dass gleichwie der Gebrauch und das Herkommen bei keiner von den erstbemelten vier sämtlichen Gattungen sich in hiesigen Landen durchgehends gleicht, sondern gar unterschiedlich bezeigt, also auch bey den vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten gegenwärtige Constitution und Verordnung nur so weit für eine General-Regel angenommen und beobachtet werden soll, als kein besonders Geding, res judicata, oder jedes Orts hergebrachte legale Observanz und Gewohnheit entgegen steht“ [1]). Unbeschränkt vererblich war also nur das „Erbrecht“. Bis zu einem gewissen Grade vererblich war auch die „Neustift“ [2]). „Leibrecht“ und „Herrengunst“ waren rechtlich gänzlich unvererblich. Beide gingen jedoch faktisch fast immer vom Vater auf die Kinder über; denn Bayern war damals so schwach bevölkert, dass jeder Gutsherr froh war, wenn er seine Höfe mit Maiern besetzt hatte [3]), und bei Herrengunst musste der Grundherr zudem, wenn er kündigte, die Anleit zurückgeben. Solche Kündigung mag daher selten vorgekommen sein; und bei Leibrecht ging dieses — wohl meist mittels sog. Zustandevertrags — auf einen der Söhne eines verstorbenen Leibrechters über. In solchen Fällen hatten die Kinder des Leibrechters, die nicht in den Vertrag eintraten, natürlich keinen Rechtsanspruch auf Abfindung, weil das Recht ihres Vaters durch dessen Tod erloschen war und nun ein

---

[1]) Chlingensperg teilt uns einen Erbrechtsbrief von 1729, einen Leibrechtsbrief von 1728 und einen Brief über veranleitete Freistift von 1719 im Wortlaut mit. (Tractatus juridicus de hofmarchiali jure in Bavaria. Ingolstadt 1731.)

[2]) Dieser Modus kam hauptsächlich, vielleicht ausschliesslich, bei geistlichen Gütern vor; indem die Pfarrer und Benefiziaten ihre Güter als Neustift bewirten liessen, so dass bei ihrem Tode das Verhältnis gänzlich erlosch und ihre Amtsnachfolger weder berechtigt noch verpflichtet waren. Cf. Weixer, Von Recht und Gerechtigkeit der Grundherren und Unterthanen. München 1726.

[3]) Nach den „Baierischen Beiträgen“ (München 1779) I. S. 78. 81 standen damals „tausend und tausend Höfe öde“ und war „fast ein Drittel vom Land nicht gebauet.“ „Will man die öden Höfe, die man schon auf 5000 angibt, dazu rechnen, so ist gewiss mehr als $1/2$ nicht kultiviert.“

gänzlich neues Rechtsverhältnis begründet wurde; aber das Streben nach Gleichstellung aller Kinder war so mächtig, dass der neue Leibrechter seinen Geschwistern Abfindungen zu gewähren pflegte, die, wie aus einer Stelle bei Rottmanner[1]) hervorgeht, sich auf die volle Höhe ihres Kopfteiles beliefen.

Ausser den in der oben zitierten Stelle des Landrechts definierten Arten von Bauerngütern und ausser den freien Bauerngütern gab es noch die Zinsgüter. Diese gehörten ursprünglich zu den freien Gütern; die Bauern waren nur zur Bezahlung eines Zinses verpflichtet[2]), hatten aber das volle ungeteilte Eigentum am Gut. Im Laufe der Zeit hatte sich aber die Lage der Zinsbauern so verschlechtert, dass Weixer sagt, „dass die Erbrechts- und Zinsgüther schwerlich von einander discerniert werden können.“

Die Observanzen waren unausgesetzt an der Arbeit, die Besitzverhältnisse der Bauern, die sich ja hauptsächlich durch die Bestimmungen über den Grad der Vererblichkeit unterschieden, zu verschlechtern. So heisst es in Rottmanners Schrift „Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Bayern“: „Beynahe alle Zinsgüter wurden seit 300 Jahren zu Leib- und Freistiftsgütern gemacht.“ In seinem „Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte“ (Linz 1783) schildert uns Rottmanner die Praktiken, die von den grundherrlichen Beamten angewendet wurden, um aus Erbrechtsgütern Leibrechtsgüter zu machen; auch Hazzi weiss von solchen Bemühungen zu berichten. Ueber die Verbreitung der einzelnen Gattungen der bäuerlichen Leihe wissen wir sehr wenig, wir sind auf die höchst summarischen Angaben Rudharts angewiesen. Nach diesem Autor waren im Jahre 1825 in Oberbayern $^{4}/_{20}$ der Güter erbrechtbar, während $^{6}/_{20}$ unter Leibrecht und $^{2}/_{20}$ unter Neustift und Herrengunst standen; der Rest verteilt sich auf die freieigenen Güter ($^{3}/_{20}$), die Zinsgüter und einige andre Formen der bäuerlichen Leihe, von denen wir nicht viel mehr als den Namen kennen. In Niederbayern war etwa die Hälfte der Güter erbrechtbar, $^{1}/_{20}$ leib-

[1]) Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankfurt und Leipzig 1798. S. 71. 72.

[2]) Maurer, Geschichte der Fronhöfe. III. S. 221.

rechtbar und 5/20 wurden zu Neustift und Herrengunst besessen. Auch wenn wir annehmen, dass diese Zahlen zuverlässig seien, können wir aus ihnen noch nicht schliessen, wie im Anfang dieses Jahrhunderts die altbayerischen Höfe im Erbgang behandelt wurden. Denn das Verhältnis, das thatsächlich zwischen dem Grundherrn und seinen Hörigen bestand, war für die Regelung der Erbfolge auf dem vom Hörigen besessenen Hof viel wichtiger, als der Umstand, ob der Besitz desselben als Erbrecht, Leibrecht oder sonstwie bezeichnet wurde. Dieses thatsächliche Verhältnis war aber durch die Gesetzgebung nur wenig oder gar nicht beeinflusst; massgebend war „jedes Ortes legale Observanz". Vielleicht am lehrreichsten in dieser Beziehung ist die oben schon erwähnte anonym erschienene Schrift Rottmanners („Unterricht eines alten Beamten" u. s. w.). Es ist möglich, dass in dieser beissenden Satire auf das grundherrliche Beamtentum manches übertrieben ist; aber die Wahrheit des meisten, was in diesem Buche steht, können wir leider mit Rücksicht auf andre Zeugnisse nicht anzweifeln. In Bezug auf die geringe Bedeutung des Gesetzes lesen wir dort z. B.: „Ich behauptete, dass das ganze 7. Kapitel im Codex von dem contractu emphytentico [1]), obschon es 31 Seiten lang ist, nicht eines Hellers wert sei, wenn sich ein vorsichtiger Beamter mit entgegengesetzten Observanzen auszurüsten weiss" [2]).

---

[1]) Als Emphyteusen werden im Landrecht von 1756 alle gutsherrlichbäuerlichen Leiheverhältnisse bezeichnet.

[2]) Rottmanner macht den Vorschlag, man möge doch die Observanzen aufzeichnen, um endlich zu wissen, was im Lande Rechtens sei. Dem Einwand, dass ein solches Observanzbuch stetiger Veränderung bedürfe, hält er entgegen: „Die Observanzen, die zum Vorteil der Herrschaften und Beamten zugleich dienen, oder die der Landeskultur, dem allgemeinen Besten und den Unterthanen entgegen sind, werden ganz gewiss von ewiger Dauer sein. In der Hauptsache brauchte also ein solches Observanzbuch weiter nichts als mit der Zeit einen Nachtrag von neuen Observanzen, die nach und nach wieder zum Nutzen der Beamten und Herrschaften eingeführt worden sind." An einer andern Stelle heisst es ironisch: „Ich besorge, dass ich die Zeit noch werde erleben müssen, da die Bauernkönige (so nannte man damals diejenigen, welche ihre Stimme zu Gunsten der Bauern erhoben) die alten bayerischen Observanzen und Gesetze hervorsuchen und behaupten, dass in den neuen Observanzen,

Für die Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts und insbesondere für dessen historische Entwickelung sind die gutsherrlichen Abgaben, die bei Uebergang des Gutes aus einer Hand in eine andre erhoben wurden, also die Laudemien im weiteren Sinne des Wortes, von grosser Bedeutung gewesen. Der Druck, den diese Abgaben schufen, war derjenige, der die altbayerischen Bauern vielleicht am meisten erbitterte. Auf diesem Gebiete sehen wir die unheimliche Tragweite der Maxime, dass das Gesetz dem Herkommen weichen musste, sehr deutlich. Im Landrecht von 1346, in der Landesordnung von 1516, in der Reformation von 1518 und in der Landesordnung von 1553 kommt überhaupt nichts von Laudemien vor. In den Landrechten von 1616 und 1756 heisst es dagegen, dass sie überall da und in solcher Höhe gefordert werden können, wo und wie sie hergebracht sind, und schon kurz nach 1616 waren sie im ganzen Land hergebracht. Noch im kreittmayrschen Landrecht heisst es als allgemeine Regel, dass von Deszendenten keine Laudemien genommen werden sollen; aber schon 1799 wirft der Verfasser der „Bemerkungen über Laudemialrechte“ die Frage auf: „Gibt es noch einen Winkel im Lande, wo dieses gemeinnützliche Gesetz nicht vertilgt worden wäre? Ich wollte demjenigen, der mir ein solches Ort anzeigt, gern ein Prämium von 5 Dukaten geben“ [1]). Die Grundherren begnügten sich bald nicht mehr mit den einfachen Laudemien. „Wenn der Vater stirbt, so lassen sie das Gut auf das Weib,

wodurch die vorigen abrogiert worden sind, der Grund des allgemeinen Verderbens und der schlechten Landkultur zu suchen sei.“ In dem von einem andern Verfasser herrührenden Buch: „Laudemialmissbräuche in Bayern, oder Mittel, dem durch Krieg verarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen“ (Leipzig 1801) heisst es mit Bezug auf die Gesetze, die den Observanzen Thür und Thor öffneten: „jene Gesetzesstellen, woraus bisher so manche Grundherren die Geissel geflochten haben, ihre Grundholden gesetz- und observanzmässig zu peitschen, und die ihnen bei entstehenden Prozessen immer noch zum Steckenpferde dienen, ihre Gewinnsucht zu rechtfertigen.“ Man vgl. übrigens: „Wie geht man mit den ständischen Unterthanen um? Als Anhang zur neuen Beleuchtung der Gerechtigkeitsliebe der bayerischen Landstände als Grundherren betrachtet.“ 1801.

[1]) Vgl. auch: Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte. I. S. 109.

von diesem auf sämtliche Kinder und wieder von diesen auf eines der Kinder, welches das Gut übernimmt, fallen, und auf solche Art gibt es Gutsveränderungen und Laudemien für Anfälle und Abfahrt die Menge."

Für die thatsächliche Regelung, welche die bäuerliche Erbfolge fand, war auch das gutsherrliche Einstandsrecht von grosser Bedeutung. Entfernte Verwandte waren dadurch von der Erbfolge ausgeschlossen. Das Retraktrecht der Grundherren war in verschiedener Weise privilegiert. Wenn der Bauer sein Gut verkaufen wollte, so konnte der Gutsherr sein Einstandsrecht geltend machen, ohne den dem Bauern von dem Dritten gebotenen Preis bezahlen zu müssen; der Grundherr konnte das Gut um den Preis an sich bringen, zu welchem es einst dem Bauern oder seinem Rechtsvorfahr verliehen war, „per rationem, weilen den Unterthanen die Güter nit ad usurandum seu lucrandum, sondern ad meliorandum verlassen und gegeben werden und kann einen solchen Gewinn der Herr selbst haben" (Weixer).

Soweit nach dem Vorgesagten von einer bäuerlichen Erbfolge überhaupt die Rede sein kann, vollzog sich dieselbe im vorigen Jahrhundert in einer Weise, die von der heute herrschenden nicht allzu verschieden ist, ja die ihr selbst in einigen scheinbar unwichtigen Punkten auffallend gleicht.

Die Verwandten, die zur bäuerlichen Erbfolge berufen waren, bestimmten sich bei „Erbrecht" nach demselben Rechte wie bei freiem Eigentum (cod. p. IV. c. VII. § 14). Modifikationen wurden vor allem geschaffen durch das Güterzertrümmerungsverbot des Jahres 1616. Dieses in der „Landes- und Polizeiordnung" enthaltene Gesetz stammt offenbar aus einer Zeit, wo die Realteilung der Güter im Erbgang noch häufig vorkam, wofür wir in einer Stelle des gleichzeitig erlassenen Landrechts einen Beleg finden [1]). Es heisst dort

---

[1]) Dieses Gesetz ist das erste Zertrümmerungsverbot in Bayern. Roscher und, mit Berufung auf ihn, Buchenberger führen ein solches Verbot aus dem Jahre 1516 an; allein es liegt offenbar ein Druckfehler bei Roscher zu Grunde; er zitiert: „Polizeiordnung 1516, XII. 8" statt: „Polizeiordnung 1616, IV. XII. 8." Auch aus dem Wortlaut dieser Stelle geht hervor, dass es sich um ein neues Verbot handelt.

bei den Bestimmungen über Scharwerk (Ldr. Tit. XXII. art. 14): „Stirbt ein Unterthan, welcher die Scharwerk schuldig gewesen, und verlast mehr Kinder, dieselbige samptlich, so lang sie unverteilt eignen Rauch halten, scharwerken alle nur für ihres Vatters hinterlassen Guet oder für sein Person. Weren aber die Kinder verteilt, so scharwerken allein die, welche sonderbaren Rauch halten, die aber welche in Diensten oder in eines andern underhaltung, sein zu scharwerken nit schuldig.“ Schmid bemerkt in seinem Kommentar zu dieser Stelle, dass es überhaupt der Polizeiordnung ferne gelegen sei, die Realteilung der Güter im Erbgang zu verhindern; nur auf andre Teilungen habe sich das Verbot bezogen [1]). Allmählich aber wurde auch die Teilung im Erbgang seltener, und Kreittmayr sagt schon ganz allgemein, dass die Realteilung eines Bauernguts gemäss den Bestimmungen der Polizeiordnung in genere prohibitorum sei, weshalb „das Gut entweder einem aus sämtlichen Miterben allein gegen Hinauszahlung der andern überlassen oder allenfalls gar an einen auswärtigen verkauft werden muss“. Es wäre noch ein Weg übrig geblieben, um das Bauerngut ungeteilt zu erhalten: die Erben konnten unabgeteilt auf dem Gute forthausen; in Kommunhausung, wie man heute zu sagen pflegt; doch scheint dies damals nicht üblich gewesen zu sein, wie dies aus Kreittmayrs Anmerkungen (ad. cod. p. IV. c. VII. § 14 n. 2 lit. b.) hervorgeht, wo es heisst: „hier zu Land nämlich ist der Besitz pro indiviso oder in Communione nicht üblich. Dann wann man gleich die Cohaeredes nach dem Tode ihres Erblassers noch miteinander forthausen lässt, so geschieht dies doch nur auf eine

---

[1]) Tit. XXII. art. 11: „Si tamen liberi ad divisionem provocent, juxta textum hujus articuli nostri id illis prohiberi non potest. Nam tametsi Lib. 4. Tit. 12. Art. 8 der Landes- und Polizeiordnung expresse statuatur, ne integrae villae, sive mansi, aliaque bona dismembrentur, et fundi agrestes domunculis mercenariorum applicentur, intentio tamen statutorum nostrorum Provincialium nunquam fuit, pluribus haeredibus unius rustici, qui integrum mansum vel villam reliquit, inhibendi, ut nullam inter se delatae sibi haereditatis divisionem facere, aut in familiae herciscundae judicio etiam ipsam villam vel mansum rustici defuncti dismembrare possint.“

kurze Zeit, ohne würklicher Investitur und Briefserteilung, inmassen sich Baron Schmid in der Zeit von 40 Jahren keines einzigen Falles zu erinnern weiss, wo man eine ordentliche Mayerschaft in Communione gestattet hätte, quod enim communiter possidetur, communiter negligitur." Der Grundherr musste zu allen Erbteilungen und Erbschaftsverhandlungen zugezogen werden und war „nicht schuldig, einen unanständigen Successor auf das Gut kommen zu lassen". In welchem Umfange von diesem Rekusationsrecht Gebraucht gemacht wurde, ist uns unbekannt, es ist jedoch klar, dass für den Gutsherrn die Möglichkeit bestand, seinen Unterthanen mittels Anwendung dieser Bestimmung aus der Zahl der Erben nach Willkür einen Gutsnachfolger zu setzen [1]).

Die Regel war schon damals, dass die Bauern nicht bis zu ihrem Lebensende auf dem Gute fortwirtschafteten, sondern das Gut bei Lebzeiten einem der Kinder übergaben. Die abziehenden Eltern pflegten sich, ganz wie heute, einen Austrag auszubedingen, der manchmal in Geld, meist aber in Naturalien bestand. Die kurze Schilderung, die uns Schmid von dem Leben eines Austräglers gibt, passt vollkommen auch auf die heutigen Verhältnisse [2]). Doch wurde der Austrägler dadurch, dass er die Wirtschaft abgab, noch nicht von allen Lasten frei; in vielen Gegenden bestand die Sitte, dass die im Austragstübchen lebenden Alten noch besondere Scharwerk leisten mussten, eine Sitte, die unter der bäuerlichen Bevölkerung grosse Erbitterung hervorrief [3]).

---

[1]) Von den ganz ähnlichen gesetzlichen Vorschriften in Norddeutschland handelt Pfeiffer in seinem deutschen Maierrecht (Kassel 1848) § 26, wo die Frage erörtert wird, ob das Recht des Grundherrn als Rekusationsrecht oder als Ernennungsrecht anzusehen sei.

[2]) Tit. XXI. 22: „Commune enim est in plebe rustica, ut seniores coloni, qui laboribus ruralibus sustinendi ob ingruentem aetatem aut morbos supervenientes amplius sufficientes non sunt, uni ex liberis vel haeredibus bonum suum emphyteuticum cedant, sed pro se et uxore sua annuam quandam pensionem vel in pecunia, vel, quod frequentius est, frumento cum lacticiniis aliisque esculentis ruralibus sibi reservent, quae reservatio dicitur ein Austrag, quasi recipiatur a seniculis parentibus pro illorum sustentatione et alimentatione."

[3]) Man vgl. die Schrift über „Laudemialmissbräuche in Bayern".

Wenn wir fragen, welchem der Kinder das Gut meist übergeben wurde, so hören wir schon bei Schmid die Antwort, die heute noch zutrifft: demjenigen, das zur Fortführung der Wirtschaft am besten geeignet scheint, insonderheit demjenigen, das den Miterben die grösste Abfindung zu bieten hat [1]). Obwohl Schmid, wie wir gesehen haben, der Meinung ist, dass die Gesetzgebung der realen Erbteilung nicht im Wege steht, so hält er doch die ungeteilte Uebergabe für ratsamer wegen der Dienste und Abgaben, die der Grundherr zu fordern hat; diese seien bei ungeteilter Uebergabe leichter einzutreiben als bei Realteilung. Er sagt, auf seinen Hofmarken müsse sich der älteste Sohn nach einer reichen Heirat — nach einem „vermöglichen Zustand", wie der volkstümliche Ausdruck lautete — umsehen und das Gut gegen Abfindung der Geschwister übernehmen [2]). Auch von andern Grundherren wurden reiche Heiraten bei den Gutsübernehmern gern gesehen; so lesen wir in den „Bemerkungen über Laudemialrechte": „Sie (die Grundherren) sehen es freilich gern, wenn ihr Unterthan ein Weib mit einem ansehnlichen Heiratgut erhält, um damit ihren unersättlichen Beutel zu füllen."

Die Bauern pflegten bei der Heirat, sofern die Braut viel mit in die Ehe brachte, mit derselben einen Gutsanheiratungs-

---

[1]) Tit. XXII. 11: „Licet ad praeced. Tit. Art. 22 diximus, quod plerumque bona talia maneant indivisa et addicantur uni ex liberis, qui prae reliquis ad excolendum bonum aptior esse videtur et potiora media habet, cohaeredibus pro suis portionibus aliam condiguam satisfactionem praestandi."

[2]) Eod.: „Quamvis plane longe consultius sit, bona indivisa conservare et reliquorum haeredum portiones in aequivalenti supplere, ne per ejusmodi dismenbrationem non solum in ipsis operis (Scharwerk), sed etiam in aliis praestationibus dominicis infinitae difficultates, rixae et tricae oriantur. In nostris hofmarchiis plerumque senior filius prospicit sibi dè uxore divite sexcentos, octingentos imo ad mille florenos pro dote afferente, qua pecunia cohaeredum portiones reluit, jus autem suum emphyteuticum uxori pro assecuratione dotis in contradotem assignat et cum consensu domini jure hypothecae obligat, quae causa est, ut hoc modo praedictae difficultates facile eludantur, econtra vero haec incurratur necessitas, ut bona ista rustica raro in una familia permaneant, sed saepissime in secundas imo et tertias nubentium uxorum maritales manus deveniant."

vertrag zu schliessen; auch dies ist, wie wir später sehen werden, heute noch in Altbayern ebenso. In der zuletzt angeführten Stelle bei Schmid ist davon die Rede, dass mittels eines solchen Vertrages oft die überlebende Witwe das Gut, welches dem Manne gehört hatte, eigentümlich erhält und dass sie dies Gut auch bei mehrmaliger Wiederverheiratung immer ihrem neuen Gatten in die Ehe einbringt. Auch in der Schrift über „Laudemialmissbräuche in Bayern“ werden solche Verträge erwähnt, es heisst dort: „Dieser Gutsmaier muss nun heurathen, und für die Illaten seines Eheweibes heurathet er ihr (wie in mehreren Orten gebräuchlich ist) die Hälfte des Gutes an.“ Der gesetzliche Güterstand des bayerischen Landrechts ist die Errungenschaftsgemeinschaft, jedoch mit so starken Anklängen an das Dotalsystem, dass manche Autoren geradezu sagen, das bayerische Landrecht huldige diesem System [1]).

Wie bei allen Erbschaftsverhandlungen, so musste die Grundherrschaft auch bei Abschluss der Uebergabsverträge zugezogen werden. Bis zu welchem Grade diese Einmischung der Grundherren reichte, sehen wir bei Rottmanner, wo es heisst: „Der Bauer hat mir (dem grundherrlichen Beamten) weiter nichts zu sagen, als dass er übergebe: Die Bedingnisse, wie er übergebe, oder was er sich für einen Austrag oder Unterhalt vorbehalte, mache ich selbst. Ich lasse ihm dessen ohngeachtet die Ehre, dass ich den Uebergabs- und Austragsbrief in seinem Namen verfasse, so dass jedermann, wer den Brief liest, meinen sollte, der Bauer hätte mit seinen Kindern selbst gehandelt, und sie hätten ungezwungen und freiwillig alle Bedingnisse eingegangen.“ Wir werden sehen, dass die altbayerischen Bauern auch heute bei Abschluss des Uebergabsvertrages in einzelnen Beziehungen merkwürdig unselbständig sind; vielleicht ist dies ein Rest aus jener Zeit. Doch dies nur nebenbei.

Für die erbrechtlichen Gewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung in den letzten Jahrhunderten interessant ist auch

---

[1]) Darstellung des im Königreich Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts, ausgearbeitet vom königlich bayerischen Staatsministerium der Justiz 1877. S. 33. 167.

eine in Tit. XXXVI. art. 15 des Landrechts von 1616 enthaltene Vorschrift, die lautet: „Nachdeme bei den Baurs-Leuthen auff dem Land ein böser Missbrauch eingerissen, wann ein Vatter den ersten Sohn oder Tochter aussheyrat, dass er mit dem Heyrat-Guet und anderer Ausfertigung ein solch Uebermass braucht, dass alsdann die andere Kind nit allein keinen gleichen Teil, sondern auch sogar ihr Notgebürnis nit bekommen mögen, deshalben sollen fürtherhin die Obrigkeiten die Eltern ermahnen, dass sie kein Uebermaass hierin gebrauchen, noch ihnen selbs, den andern Kindern zu Nachteil und Schaden zu viel auflegen wöllen.“ Es kam also damals beim Bauernstand oft eine ungleiche Behandlung der Kinder vor. Eine Art Anerbenrecht ist in dieser Sitte nicht zu erkennen; denn es wurde keineswegs eines der Kinder bevorzugt, sondern gewissermassen gedankenlos wurde denjenigen der Kinder, die zuerst heirateten (vielleicht in Ueberschätzung des eigenen Vermögens), mehr mitgegeben als ihr Kopfteil, so dass die andern Kinder benachteiligt wurden. Eine Bevorzugung des männlichen Geschlechts lag in dieser ungleichen Behandlung nicht; denn die zitirte Gesetzesstelle zeigt uns, dass oft auch Töchter so unbillig bevorzugt wurden. Noch deutlicher tritt dies in Schmids Kommentar hervor, wo als Beleg für die Notwendigkeit dieses Gesetzes erzählt wird, dass ein Bauer, der acht Kinder hatte, zuerst fünf Töchter verheiratete, denen er je 800 Gulden mitgab; diese Kinder wurden also gleich bedacht; aber dieser Aufwand erschöpfte sein Vermögen so, dass er den beiden Kindern, die zuletzt heirateten, nur noch 200 resp. 300 Gulden mitgeben konnte. Ein andermal hat ein Vater einer einzigen Tochter, weil sie das erste Kind war, das er abfinden musste, mehr als die Hälfte seines Vermögens als Heiratsgut mitgegeben. Schmid schiebt diese Uebelstände hauptsächlich auf eine gewisse Protzenhaftigkeit des Bauernstandes (rustici in elocandis filiis luxuriant).

Es ist jedoch möglich, dass die Ungleichheit in der Behandlung der Kinder, die im Gesetz und im Kommentar so sehr getadelt wird, stark übertrieben ist, und dass sie thatsächlich gar nicht in solchem Masse vorhanden war. Die Grundherren — und ihre Interessen vertritt ja das Landrecht

von 1616 und Schmids Kommentar — waren den Abfindungen, welche die Bauern denjenigen Kindern, die das Gut nicht erhielten, zu bezahlen hatten, niemals hold. Sie wollten, dass der Gutsübernehmer möglichst bevorzugt werde, denn das Vermögen, das beim Gute blieb, war ihnen sicher, das Heiratsgut der „weichenden“ Geschwister dagegen entging ihnen oft, dann nämlich, wenn diese Geschwister in eine andre Herrschaft einheirateten oder sonst abwanderten. Rottmanner schildert uns die Bemühungen, welche die grundherrlichen Beamten aufwendeten, um die Abfindungen der Geschwister zu beschneiden; er lässt seinen die Kniffe der grundherrlichen Beamten lehrenden „älteren Beamten“ dann fortfahren: „Die Grundherrschaften sind in diesem Punkt allerdings mit mir einverstanden, denn sie haben mit mir gemeinschaftliches Interesse. So froh sie sind, wenn ihr Unterthan einen vermöglichen Zustand erhält, so ungern sehen sie es, wenn von ihrem Gut ein Geld hinausbezahlt werden soll. Es ist desfalls ein ewiges Ringen und Wetteifern der Herrschaften gegen Herrschaften und der Beamten gegen Beamten. Wenn dort oder da in einem Bauerngut noch ein Geld steckt, so spannt jeder darauf: glücklich derjenige, der den goldenen Apfel erhält!“ Bei der ausserordentlich unsicheren Lage, in der sich auch die Erbrechter, obwohl sie noch das beste bäuerliche Leihcrecht hatten, befanden, ist es an sich sehr wahrscheinlich, dass die Abfindungen überhaupt sehr gering waren, oder dass sie nur nominell angesetzt, in Wirklichkeit aber vom Uebernehmer nicht ausbezahlt wurden; diese Meinung wird in der interessanten anonymen Schrift über „Die Entwertung der landwirthschaftlichen Güter und die Kreditnot der bäuerlichen Bevölkerung in den altbayerischen Provinzen“ (München 1867) vertreten. Dem gegenüber möchte ich auf die Thatsache hinweisen, dass, wo uns bei Hazzi (um 1800) die Grösse der ortsüblichen Heiratsgüter und zugleich der Durchschnittswert der Höfe mitgeteilt wird, die Heiratsgüter meist $^{1}/_{10}$—$^{1}/_{6}$ der angegebenen Hofwerte betragen, was doch darauf deutet, dass die Hinauszahlungen an die abziehenden Geschwister nicht bloss nominell waren. Auch Rottmanner zeigt uns, dass das Streben nach Gleichstellung der Kinder in der Bevölkerung

sehr mächtig war; wir haben schon gesehen, dass nach seinem Zeugnis sogar der Leibrechter, der seines Vaters Hof übernahm, den Geschwistern Abfindungen hinausbezahlte, die ihren Kopfteilen ungefähr entsprachen. Vielleicht waren die Verhältnisse lokal sehr verschieden.

Seit Beendigung des spanischen Erbfolgekriegs fing die Regierung, wie anderwärts, so auch in Bayern, an, sich nicht nur um das Wohl der Stände, sondern auch um das der Unterthanen zu kümmern. Man strebte danach, den Bauernstand zu kräftigen, da — bei der Steuerfreiheit der Stände — die Bauern die einzige Finanzquelle des Staates waren. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fing man in den „Kulturmandaten“ an, sich mit agrarischen Reformen aller Art zu befassen. Die erbärmliche Lage der Landwirthschaft und des Bauernstandes war zu auffällig, als dass man stillschweigend an ihr hätte vorübergehen können. Die Anschauungen hatten insbesondere auch insofern gewechselt, als man jetzt im Gegensatz zu früher auf eine möglichst grosse Bevölkerungszahl bedacht war. Den populationistischen Tendenzen der neueren Zeit fiel das Güterzertrümmerungsverbot von 1616, das man als besonders schädlich erkannt hatte, zum Opfer, es wurde wenigstens ganz erheblich beschränkt. Vor allem kommen drei Verordnungen in Betracht, die wir im Auszug wiedergeben wollen [1]:

Kurfürstliche Verordnung vom 24. März 1762:

„15to das bisherige Verbot der Güterzertrümmerungen zu Vermehrung der Mannschaft in Lande soweit hiemit relaxirt sein soll, dass die grösseren, in viertel, halb oder ganzen Höfen bestehenden Güter nicht nur zertrümmert werden dürfen, sondern auch allenfalls . . . von der Grundherrschaft oder Obrigkeit ex officio zertrümmert und in kleinere Güter verteilt werden sollen, jedoch dergestalt, dass jedes abgerissene Stück allzeit mit einem besonderen Mayer versehen wird und nicht viel minder als ein Achtelgut betrage, anerwegen die Erfahrung lehrt, dass dergleichen kleine

[1]) Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. XIV.

Güter weit besser als die grösseren gehauet und gebaut werden, mithin auch die Inhaber sowohl bei guten als schlechten Jahrgängen sich nebst den ihrigen weit leichter hiebei zu ernähren wissen."

Kurfürstliche Verordnung vom 3. August 1772:

Die Höfe der „Gutsabschwender" sollen unter Umständen zwangsweise zertrümmert werden. „Jenen Besitzern der grösseren Güter hingegen, bei welchen obgemeldte Umstände nicht vorwalten, sondern sich hierauf von selbsten wohl und ohne merkliche Schuldenlast behausen, auch das Gut in baulichem Stand behalten, verlangen wir zwar sothane Verteilung wider ihren Willen nicht zuzumuten, jedoch hat die Obrigkeit besonders denjenigen, die mit mehreren Kindern versehen, unter welche das Gut auf obige Art füglich verteilt werden kann, hiezu nachdrücklichst zuzusprechen und denselben wohl zu Gemüte zu führen, wasgestalten mittelst solcher Verteilung nicht nur das das Stammgut übernehmende Kind oder Erbe von weiterer Abfertigung und Hintanrichtung seiner Geschwister oder Miterben auf einmal liberirt, sondern letztere auch zugleich ihre alsbaldige Versorgung, wozu sie sonsten durch langwierige Fristen oder anderen Hindernisse, öfters gar nicht oder doch nicht ohne viel Schwierigkeit und Zuwarten gelangen können, desto leichter erhalten mögen."

Mandat der Landesdirektion vom 27. Februar 1805:

„Nach staatswirtschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrösserung des Produktionsfeldes und der zweckmässigen Bevölkerung mehr als die Auflösung der Gebundenheit der Güter; ... deswegen wurden seine churfürstliche Durchlaucht vermöge allerhöchster Entschliessung vom 22 ds wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, dass die Zertrümmerungen der Güter auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen ... Eine günstige Gelegenheit eröffnet sich immer dazu bei den Güterübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmässiger sein dürfte, die verschiedenen Heiratsgüter der mehreren Geschwister ... durch eine ver-

hältnismässige Ab- und Zuteilung der Gründe des grossen Gutes zu berichten . . .“

Durch diese Verordnungen wurde jener Satz des Landrechts, welcher dem älteren weltlichen Mannserben bei liegenden Gütern den Vorzug einräumte, aufgehoben; denn neben Verordnungen (und diese hatten ja damals Gesetzeskraft), welche die Teilung der Güter so eindringlich empfehlen [1]), kann ein solcher Satz sicherlich nicht bestehen. Uebrigens glaube ich, dass aus unseren bisherigen Betrachtungen zur Genüge hervorgeht, dass dieser Satz des codex auf Bauerngüter niemals gemünzt war; auch ist mir in der älteren Litteratur niemals eine Spur begegnet, dass man ihn auf dieselben angewendet hätte. Dass dieser Satz für die heutige Praxis keine Bedeutung hat, zeigen die Berichte unsrer Enquête, in denen niemals auf ihn, als eine Rechtsquelle, Bezug genommen wird. Die Neigung der bayerischen Regierung zu agrarischen Reformen steigerte sich am Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts bis zu einer wahren „Kulturwut“, wie sich Hazzi, selbst einer der grössten Kulturwüteriche, ausdrückte. Aber die Erfolge waren äusserst gering. Die Wogen der Kulturbewegung vermochten den rocher de bronce der Grundherrschaften und des gesamten Beamtentums nicht zu erschüttern. Als die geniale Reform des Beamtentums, die Montgelas vornahm, durchgesetzt war, da war auch die Kulturwut erloschen und es war eine Zeit der Erschlaffung eingetreten; zudem waren die Grundherrschaften und ihre Beamten von der Reform fast unberührt geblieben. Auch die Verfassung des Jahres 1818 bedeutete auf diesem Gebiet keinen grossen Fortschritt. Von den Verordnungen, welche auf die Teilung der Güter im Erbgang hinzielten, wurde wohl fast niemals Gebrauch gemacht; sie gehörten zu denen, von welchen Rottmanner sagte: „Man darf als sichere Regel annehmen, dass alle Mandate, die dem Landmann beschwerlich sind, streng und genau befolgt werden, besonders wenn damit Strafen und Taxen verbunden sind;

[1]) Uebrigens war nicht die Teilung in infinitum befürwortet; doch war die untere Grenze nicht mit genügender Festigkeit bestimmt, wenn in der Verordnung vom 24. März 1772 ausgesprochen war, dass die Grösse der Trennstücke „nicht viel minder“ als ein Achtelgut betragen solle.



dagegen alle diejenigen, welche die Aufhebung oder Einschränkung der Beutelschneiderei, die Erleichterung des Landvolks und die Beförderung der Kultur zur Absicht haben, ganz gewiss nicht befolgt werden" [1]). In denjenigen Grundherrschaften, die dem Landesherrn gehörten, suchte man die Zertrümmerung mit aller Macht zu fördern, indem man denjenigen Beamten, die Zertrümmerungen durchgesetzt hatten, Prämien erteilte, was manchmal etwas nützte; wenigstens sind uns Beispiele von solchen Belobigungen erhalten [2]). Die grundherrlichen Beamten setzten den Kulturmandaten einen sehr zähen Widerstand entgegen [3]). Die Bauern selbst konnten auf die Durchführung der Gesetze nicht dringen, da sie, des Lesens unkundig, von ihrem Inhalt nichts

---

[1]) Bemerkungen über Laudemial- und andre grundherrliche Rechte S. 195. Vgl. dazu Unterricht eines alten Beamten I. S. 193.

[2]) So besagt eine Bekanntmachung im königlich bayerischen Regierungsblatt von 1806 (23. Stück): „Das von dem Landrichter Zottmann zu Julbach vorteilhaft angewandte Güterzertrümmerungssystem betreffend: Im Namen Sr. Maj. des Königs. Durch den alleruntertänigsten Bericht vom 1. ds. ist man in Kenntniss gesetzt worden, wie zweckmässig das k. Landgericht Julbach die schwere Aufgabe gelöset hat, beim Tode des Johann Baumgartner und seines Eheweibes mit Hinterlassung von zehn unmündigen Kindern das auf der Gant gestandene Gut, Hötzlhof genannt, durch eine geschickte Zertrümmerung nicht nur für die Gläubiger, sondern auch für die Kinder so zu retten, dass zwei Kinder darauf versorgt wurden und selbst den übrigen acht Kindern eine günstige Aussicht zu ihrem Fortkommen gesichert ist. Es wird daher diese Gutszertrümmerung und Behandlung mit den Gläubigern im ganzen Umfang allergnädigst genehmigt, und zwar auch, dass die Gebäude auf die vorgeschlagene Art zu zwei Viertelhöfen für die zwei älteren Söhne abgesondert und auch die Gründe hienach auf vorgeschriebene Weise und nach der bereits geschehenen Umlage aller Abgaben auf den gleichen Flächenraum zugetheilt werden. Dem Landrichter Zottmann, der sich überhaupts in Gegenständen der Kultur und Staatswirthschaft schon öfter auszeichnete, wird hierüber die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben und all dieses in dem Regierungsblatte deswegen bekannt gemacht, damit das so wohlthätige Güterzertrümmerungssystem immer mehr verbreitet, die Gebundenheit der Güter von selbst nach und nach ganz aufgelöset und der veredelten höheren Landwirthschaft auf allen Seiten Eingang verschafft werde. München, den 19. Julius 1806. K. Landesdirection: Frhr. v. Weichs."

[3]) Vgl. Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte. II. S. 3.

erfuhren. Zwar mussten die Mandate öffentlich verlesen werden; in welcher Art und Weise aber ein Beamter ein Gesetz, dessen Inhalt ihm nicht zusagte, verkündigte, wird uns von zeitgenössischen Schriftstellern in anschaulicher Weise geschildert [1]. Durch eine solche Verkündung wurde der Inhalt der Verordnungen nicht bekannter.

Die Unerträglichkeit der ländlichen Verhältnisse führte zu dem immer lauter werdenden Ruf nach gesetzgeberischen Reformen, ein Ruf, der schliesslich die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1848 herbeiführte [2]. Heute ist das grosse Ablösungswerk der Hauptsache nach abgeschlossen; an die Stelle der Grundholden sind freie Bauern getreten. Und mag auch bei der Ablösungsgesetzgebung mancher Fehler begangen sein, so kann man doch behaupten, dass in Bayern die schwere Aufgabe besser gelöst worden ist, als in manchen andern Staaten; denn es ist in Bayern gelungen, dem Lande einen kräftigen Bauernstand zu erhalten.

Auf die Geschichte der Leibeigenschaft in Bayern sind wir absichtlich nicht eingegangen. Vollständig aufgehoben wurde sie erst durch die Konstitution des Jahres 1808; aber auch schon vorher scheint sie keine grosse praktische Bedeutung mehr gehabt zu haben. Einmal scheint sie, wenigstens am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, nicht sehr verbreitet

---

[1]) Bayerische Beiträge. I. S. 276: „Wenn eine landesherrliche Verordnung herauskömmt, wird sie vom Amtmann beim Kirchthor heruntergesprudelt. Der Bauer, der sie nur halb versteht, und dies oft schief, sie auch selbst nicht lesen kann, raisonnirt Anfangs in die Quere darüber, und vergisst sie endlich. Was können bei dieser Beschaffenheit die besten Verordnungen nützen?" Aber „es war von jeher bey uns ein locus communis, dass der Bauer müsse weder lesen noch schreiben können." Vgl. dazu: Unterricht eines alten Beamten. I. S. 99 ff. und a. a. O.

[2]) Es ist hier nicht am Platze, auf die bayerische Ablösungsgesetzgebung und ihre Geschichte einzugehen; wegen der älteren Gesetzgebung ist hauptsächlich auf Zierl („Ueber Bayerns landwirtschaftliche Zustände" 1844) zu verweisen, wegen der späteren Gesetze auf Pözl, Das bayerische Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Bd. I. T. I.); ferner auf Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern. Strassburg 1892.



gewesen zu sein [1]), und andrerseits hatte sich im Laufe der Jahrhunderte die Stellung der freien Bauern so sehr verschlechtert, dass Kreittmayr sagt, ein Leibeigener und ein gemeiner Bauer glichen sich wie zwei Tropfen Wassers. Rechtlich bestanden freilich noch Unterschiede zwischen den gemeinen und leibeigenen Bauern; faktisch waren dieselben ohne Bedeutung, da auch von den gemeinen Bauern observanzmässig alle jene Abgaben und Leistungen gefordert wurden, die man ursprünglich als charakteristisch für das Verhältnis der Leibeigenschaft angesehen hatte.

2. Die Erbfolge.

Wir wollen jetzt die etwas lang geratenen historischen Bemerkungen schliessen und uns zu unsrer Hauptaufgabe, zur Betrachtung der heutigen Verhältnisse, wenden, wobei wir, was das Material zur Beurteilung der Verhältnisse betrifft, festen Boden unter den Füssen haben.

Im folgenden suchen wir zunächst ein allgemeines Bild zu gewinnen, in welcher Weise im Gebiet des bayerischen Landrechts die bäuerliche Erbfolge geregelt wird, und dann wollen wir auf Besonderheiten eingehen, die sich in einzelnen Teilen dieses Gebietes finden.

Für die im Gebiete des bayerischen Landrechts — und wie wir später sehen werden, ist es in den andern Rechtsgebieten ebenso — thatsächlich geübte bäuerliche Erbfolge ist das Gesetzesrecht fast ohne Bedeutung. Das freie Gutdünken der bäuerlichen Bevölkerung ordnet die Succession und passt sich dabei den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaften und Familien an, so dass sich eine unendliche Fülle von Modifikationen zeigt. Da aber in einer sehr grossen Zahl von Wirtschaften ähnliche oder gleiche Bedürfnisse zu be-

[1]) Auf geringe Verbreitung der Leibeigenschaft deuten mehrere Stellen bei Hazzi; auf eine grössere Verbreitung scheint der Umstand zu deuten, dass bei Gesuchen um Ehekonsens die Nupturienten beweisen mussten, dass sie nicht leibeigen seien. Cf. „Ueber Freiheit und Eigentum der alten bajuwarischen Nation.“ Freising und Landshut 1801.

friedigen sind, so weist auch die Erbfolge in der grossen Mehrzahl der Einzelwirtschaften gewisse Züge auf, die fast immer wiederkehren, und diese regelmässigen Gewohnheiten wollen wir zunächst schildern.

Bei der Verheiratung schliessen Bräutigam und Braut fast ausnahmslos Ehe- und Erbverträge, die ganz schablonenhaft abgefasst zu sein pflegen; als typisch wird uns unter andern Beispielen folgendes mitgeteilt: „Die Brautleute schliessen in Ansehung alles gegenwärtigen und künftigen Vermögens Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Hälfteeigentums. Der Ueberlebende kommt in das Alleineigentum des gesamten Immobiliar- und Mobiliarvermögens und gibt den successionsberechtigten Kindern des Verstorbenen die reine Vermögenshälfte als Vater- oder Muttergut. Sollten solche Kinder nicht vorhanden sein, so ist ein Rückfall von 100 fl. an die nächsten Verwandten des Verstorbenen hinauszuzahlen." Durch solche Verträge wird das gesetzliche eheliche Güterrecht für die altbayerischen Bauern so gut wie vollständig beseitigt. Die wesentlichsten Punkte des eben mitgeteilten Ehevertrages, nämlich Gütergemeinschaft unter Lebenden und Alleineigentum des überlebenden Ehegatten unter der Verpflichtung, eine bedeutende Quote (in unserm Beispiel die Hälfte) des Reinvermögens an die Kinder zu bezahlen, treffen wir in allen bäuerlichen Eheverträgen im ganzen Gebiet des bayerischen Landrechts [1]). Nur kommt es in Abweichung von dem gegebenen Beispiel oft vor, dass bei unbeerbter Ehe an die Verwandten des Verstorbenen kein Rückfall zu bezahlen ist, und sehr zahlreich sind die Fälle, wo von dem überlebenden Eheteil den Kindern nicht die Hälfte, sondern nur ein Drittel des reinen Vermögens als Vater- oder Muttergut „ausgezeigt" werden muss. Mitunter kommt es vor, dass sich bei dieser Auszeigung der überlebende Ehegatte ein Kindesteil zu gute

[1]) Ueber die juristische Konstruktion dieser „Gutsanheiratung" und die sich an sie knüpfenden theoretischen Streitfragen siehe Roth, Bayerisches Zivilrecht, 2. Aufl. Bd. I. S. 410 ff. Man vgl. übrigens die ganz ähnlichen Eheverträge aus Oesterreich, über die Hainisch auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik berichtete; Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXI. S. 260.

rechnen darf. Die bei der Ehe geschlossenen Verträge enthalten gewöhnlich nichts darüber, wer nach Ableben des überlebenden Eheteils das Gut erhalten soll, vielmehr pflegt die Disposition über das dem Ueberlebenden bleibende Vermögen ganz in dessen Belieben gestellt zu sein. Deshalb ist es keineswegs selten, dass das Gut bei Wiederverheiratung des Ueberlebenden unter Uebergehung der Nachkommenschaft aus der früheren Ehe auf den Gatten oder die Kinder der neuen Ehe übergeht. Manchmal wird jedoch, um dies zu verhindern, angeordnet, dass, wenn der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreitet, das Anwesen an ein Kind der ersten Ehe übergehen müsse; auch bestimmt manchmal die Braut, wenn sie im Besitz eines Anwesens ist und gleichzeitig uneheliche Deszendenz hat, dass beim Mangel ehelicher Deszendenz das Anwesen an eines ihrer unehelichen Kinder fallen solle.

Die Uebertragung des Gutes erfolgt regelmässig durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und zwar an eines der Kinder. Als Zeitpunkt der Uebergabe wird uns die Erreichung eines solchen Alters seitens des Uebergebers bezeichnet, dass er sich zum Führen der Wirtschaft nicht mehr geeignet fühlt, oder die Erreichung des 60. Lebensjahres, auch die Eingehung einer neuen Ehe seitens des im Besitz des Gutes befindlichen Ehegatten; — weitaus am häufigsten wird aber der Zeitpunkt der Uebergabe nicht durch Ereignisse im Leben des Uebergebenden, sondern durch die Verhältnisse des Uebernehmenden bestimmt, nämlich durch die Heirat des zur Uebernahme des Gutes ausersehenen Kindes. Meist wird schon vor der Ehe des Uebernehmers übergeben; die Brautleute treten zusammen in den Uebergabsvertrag ein und bei dieser Gelegenheit wird dann zugleich der eben besprochene Ehe- und Erbvertrag geschlossen. Zu besonders frühzeitiger Uebernahme kann es bei schwerer Erkrankung des Uebergebenden kommen; in solchen Fällen behält sich jedoch der Uebergeber gewöhnlich für den Fall seiner Genesung das Recht der Forthausung vor. So kommt es denn, dass Uebergabsverträge auch noch auf dem Sterbebette geschlossen werden.

Aeusserst selten erfolgt die Uebertragung des Gutes auf dem Wege des Testamentes. Die Bauern machen nicht gerne

Testamente; einmal weil sie im Testament eine Bindung ihres freien Verfügungsrechtes erblicken, weil sie fürchten, dass sich die Verhältnisse ändern, bis das Testament angewendet wird. Wichtiger ist folgender Grund: Die Bauern wollen ihr Gut gar nicht behalten bis sie sterben, sondern sie wollen es, wenn sie alt werden, abgeben; diese Abtretung des Gutes geschieht durch Uebergabsvertrag, so dass ein Testament daneben keinen Platz hat. Dass es nicht die oft betonte Scheu vor der Schriftlichkeit ist, welche die Bauern abhält, Testamente zu machen, geht schon daraus hervor, dass kein Bauer sich durch diese Scheu von Ehe- und Uebergabsverträgen abhalten lässt. In vielen Bezirken sollen Testamente überhaupt noch nicht vorgekommen sein. Auch da, wo Uebergabe durch Testament vorkommt, beschränkt sich ihre Anwendung auf Ausnahmefälle, so z. B. auf den Fall der Minderjährigkeit sämtlicher Kinder oder auf den Fall, dass der Bauer in eine schwere Krankheit verfällt, aus der er jedoch wieder aufzukommen hofft. Dass die Bauern, auch wenn sie sonst weder geneigt noch gewöhnt sind, Testamente zu machen, gerade in diesen beiden Fällen besonders häufig zur Gutsübergabe mittels letztwilliger Verfügung greifen, ist leicht erklärlich. Wenn ein Anwesenseigentümer sich dem Tode nahe fühlt zu einer Zeit, wo sämtliche Kinder noch minderjährig sind, und die Meinung hat, es sei im Interesse seiner Nachkommenschaft, dass gerade ein bestimmtes seiner Kinder Maiererbe, d. h. Gutsübernehmer wird, so sucht er die Regelung der Intestaterbfolge durch das Gericht, die sonst eintreten würde, auszuschliessen, weil er weiss, dass dabei den individuellen Bedürfnissen des Hofes und der Familie wenig Rücksicht getragen werden kann; da aber ein Uebergabsvertrag bei Minderjährigkeit aller Kinder besondere Schwierigkeit bietet, so bleibt ihm nur der Weg der Testamentserrichtung übrig. Wenn aber ein Anwesenseigentümer zu einer Zeit, wo ein Kind oder alle Kinder grossjährig sind, erkrankt, so wird er nur dann den Weg letztwilliger Verfügung betreten, wenn er mit einiger Zuversicht auf Genesung hofft. Denn wenn er an seinem Aufkommen verzweifelt, so schliesst er auf dem Sterbebette einen Uebergabsvertrag; dieser Weg erscheint ihm aber nicht ratsam,

wenn er noch auf Genesung hofft; denn dann hätte er sein Gut weggegeben und müsste auf den Austrag gehen, wozu er vielleicht noch gar keine Lust verspürt, weil er selbst herrschen und sich nicht von einem seiner Kinder abhängig machen will. Die oben erwähnten Uebergabsverträge mit dem Rechte der Forthausung neben dem Uebernehmer dienen demselben Zweck, doch lässt sich nicht leugnen, dass dieser Zweck durch letztwillige Verfügungen in der Regel besser erreicht wird.

Wenn Vater und Mutter gestorben sind, ohne, sei es durch Uebergabsvertrag, sei es durch letztwillige Verfügung, den Anerben — dieser Ausdruck ist übrigens in Altbayern nirgends in die Sprache des Volkes übergegangen — bezeichnet zu haben, so bleibt in der Regel das Gut dennoch ungeteilt.

Sind die Erben noch minorenn und ist keiner derselben im stande, jetzt schon das Anwesen zu übernehmen, so wird es meist durch einen Verwandten unter Aufsicht des Vormunds, häufig durch den Vormund selbst, teilweise unter Beihilfe der Kinder, bewirtschaftet.

Ist dagegen einer der Erben oder sind mehrere derselben grossjährig, so übernimmt einer das ungeteilte Gut, indem die Erben untereinander einen Uebergabsvertrag schliessen.

Bleibt so — einerlei, ob die Uebergabe durch Verfügung des letzten Besitzers oder durch Vereinbarung unter den Miterben herbeigeführt wird — das Gut in der Regel ungeteilt, so fragt es sich: wer ist es, der das Anwesen erhält?

Ob ceteris paribus ein bestimmtes der Kinder, etwa der älteste oder der jüngste Sohn, bevorzugt wird, darauf lässt sich keine allgemein gültige Antwort geben; über diesbezügliche Gewohnheiten, die in einzelnen Bezirken herrschen, werden wir später zu berichten Gelegenheit finden. Die meisten Berichte heben ausdrücklich hervor, dass sich die Eltern bei der Uebergabe weder an Majorat noch an Minorat gebunden fühlen und dass die Uebergabe stets an dasjenige Kind erfolgt, welches den Eltern am geeignetsten erscheint, unter Umständen trotz des Vorhandenseins von Söhnen an eine Tochter. Dieselbe Freiheit der Wahl gilt für den Fall, dass die Uebernahme des Anwesens auf Grund eines Erbteilungsvertrages unter den Miterben stattfindet.

Welches sind die Vorbedingungen, die der Anerbe erfüllen muss?

Bei solchen Anwesen, auf welchen zugleich noch ein Handwerk, z. B. das Schmied- oder Wagnergewerbe, betrieben wird, ist für die Uebernahme die Fähigkeit zur Weiterführung dieses Gewerbes Vorbedingung. Aber abgesehen von diesen Fällen ist es nicht in erster Linie die persönliche Tüchtigkeit oder das Alter, welche den Ausschlag geben, vielmehr erscheint als das Ausschlaggebende die Grösse des Vermögens, welches das eine oder andre Kind auf dem Wege der Verehelichung erworben hat oder voraussichtlich erwerben wird. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das zu übergebende Anwesen stark verschuldet ist und das erheiratete Vermögen dem Uebernehmer die Abtragung der Schulden ermöglicht, sondern auch bei wenig oder gar nicht verschuldeten Gütern mit Rücksicht auf die günstigere Bemessung der Abfindungen für die weichenden Miterben. So kommt es häufig vor, dass das Gut an eine Tochter kommt, dann nämlich, wenn sie durch das Kapitalvermögen ihres Verlobten in den Stand gesetzt wird, ihre Brüder besonders gut hinauszuzahlen; und diese Brüder wiederum, jetzt im Besitz eines ansehnlichen Barvermögens, werden meist leicht Gelegenheit haben, in ein andres Gut einzuheiraten.

Zeigt sich schon in der Wahl der Person des Uebernehmers eine weitgehende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Wirtschaften und Familien, so zeigt sich dies noch weit mehr bei der Bemessung des Uebernahmspreises. Hierin finden sich die grössten Verschiedenheiten nicht nur zwischen verschiedenen Bezirken, sondern auch zwischen den einzelnen Anwesen desselben Bezirks. Nur eines lässt sich für alle Gegenden sagen, dass der Verkaufswert als solcher bei der Uebergabe niemals zu Grunde gelegt wird, aber ebenso gilt dies für den Ertragswert; sehr viele Berichte heben ausdrücklich hervor, dass die bäuerliche Bevölkerung gar nicht im stande sei, den Ertragswert zu berechnen; fast ausnahmslos heben die Berichte hervor, dass die Absicht der Beteiligten sei, den Uebernehmer zu begünstigen. Diese Angaben beruhen zum Teil auf den Erklärungen der Beteiligten selbst,

zum Teil auf den Anschauungen, welche die Berichterstatter zur Beurteilung der Verhältnisse mitbringen. Wichtiger als diese Angaben ist, inwiefern sie durch den Inhalt der einzelnen Berichte bestätigt werden.

Darin sind fast alle Berichte einig, dass es keinen bestimmten Massstab für die Bestimmung des Uebernahmepreises gibt; auch Sitte und Herkommen scheinen bei der Preisbestimmung keine besondere Rolle zu spielen; hie und da wird zwar erwähnt, dass die Bauern danach strebten, das Gut zu denselben Bedingungen an eines ihrer Kinder zu übergeben, zu denen sie es einst von ihren Eltern übernommen hatten; aber meist wird der Preis einzig und allein mit Rücksicht auf den konkret vorliegenden Fall bestimmt. Gewöhnlich nennen Uebergeber und Uebernehmer, wenn sie zum Zwecke des Vertragsabschlusses zum Notar kommen, gar keinen Preis, sondern der Notar seinerseits soll den Preis berechnen. Ein bestimmter Preis pflegt von den Kontrahenten nur dann genannt zu werden, wenn das Anwesen schuldenfrei und nur ein Erbe vorhanden ist. Dann wird der Uebernahmspreis möglichst niedrig angesetzt, um an den Gebühren zu sparen. Unter solchen Umständen sehen sich die königlichen Finanzbehörden dann und wann zu Preisbeanstandungen und Gebührennachholungen veranlasst. Als Regel ist jedoch anzusehen, dass die definitive Preisfestsetzung in der Hand des Notars ruht; dieser geht dabei folgendermassen zu Werk.

Zuerst werden sämtliche Hypothek- und Kurrentschulden des Uebergebers festgestellt, denn diese müssen mit dem Anwesen übernommen werden. Dieser Posten ist natürlich in den einzelnen Wirtschaften von ausserordentlich verschiedener Höhe; denn zum Glück gibt es bei uns doch immer noch viele Anwesen, die gar nicht oder nur in ganz geringem Masse verschuldet sind; von ganzen Bezirken wird uns berichtet, dass dort die Schuldenlast sehr gering sei, während wir andre kennen lernen, die unter hoher Verschuldung zu leiden haben. Die Ursachen der Verschuldung sind natürlich oftmals ausserordentlich schwer festzustellen. Im Gebiet des bayerischen Landrechts tritt ein Verschuldungsgrund stark hervor, der in manchen Rechtsgebieten ganz fehlt und der

deshalb unsre Beachtung in hohem Masse verdient, weil er, wie wir aus den Berichten sehen, einer der wesentlichsten ist, und weil ihm in der umfangreichen Litteratur, die sich mit der Verschuldung des Bauernstandes beschäftigt, nicht die genügende Beachtung geschenkt zu werden scheint. Wir haben oben den Inhalt der Eheverträge kennen gelernt, welche die Bauern regelmässig schliessen. Wenn nun der Fall eintritt, dass der eine der Ehegatten stirbt, so muss er den der Ehe entstammenden Kindern die Hälfte (oder ein Drittel) des vorhandenen Reinvermögens auszeigen; um dies zu können, muss er sehr häufig zur Verschuldung des Anwesens greifen. Um das Reinvermögen zu ermitteln, wird ein Inventar angefertigt, wobei die Schätzmänner, die den Zweck der Inventarisierung kennen, im Interesse der geringeren Belastung des Gutes möglichst weit unter den Verkaufswert gehen; manchmal ist allerdings eine niedrige Schätzung ausgeschlossen mit Rücksicht auf den letzten Schätzungs- oder Erwerbspreis. Denn wenn zum Zwecke der Aufnahme von Hypotheken geschätzt wird, so wird naturgemäss der Verkaufswert zu Grunde gelegt; hoch pflegt die Schätzung auch dann zu sein, wenn sich beim Vorhandensein von Minderjährigen die Obervormundschaftsbehörde einmischt; denn dann müssen bei der Errichtung des Inventars die Gebäulichkeiten und die einzelnen Grundstücke geschätzt werden, und dies birgt die Gefahr in sich, dass die Sachverständigen den Verkaufswert der einzelnen Objekte zu Grunde legen, so dass dann die Summe dieser einzelnen Schätzungswerte den Wert des ganzen Anwesens übersteigt; denn ein bestimmtes Grundstück oder ein Gebäude erzielt beim Einzelverkauf immer einen viel höheren Erlös als beim Verkauf als Bestandteil eines ganzen, zumal grösseren Gutes. Eine solche zu hohe Schätzung wirkt aber auch auf spätere Schätzungen in ungünstiger Weise ein, indem die Sachverständigen schon allenfallsiger Haftung wegen eine grosse Differenz zwischen den verschiedenen Schätzungen zu vermeiden suchen. So wird durch die besprochenen Bestimmungen der Eheverträge sehr häufig eine übermässig hohe Belastung des künftigen Anerben geschaffen, die besonders dann sehr gross ist, wenn der Uebergeber mehrmals verheiratet war.

Es kommt vor, dass ein Eheteil drei- oder viermal heiratet und bei jedem Todesfall den Kindern der eben gelösten Ehe die Vermögenshälfte auszuzeigen hat und jedesmal das Gut mit neuen Schulden belasten muss.

Wenn die Höhe der auf das Gut mit zu übernehmenden Schuldenlast festgestellt ist, so wird das Abstandsgeld der Uebergeber und der Wert des ihnen zu gewährenden Naturalauszugs berechnet. Wenigstens ist es die Regel, dass der Naturalauszug auch mit veranschlagt wird; jedoch kommt häufig vor, dass er bei Ansatz des Uebernahmspreises nicht in Rechnung gestellt wird; aber auch da, wo er, wie gewöhnlich, eingerechnet wird, geschieht dies in ungenügender Weise; denn er wird nicht etwa mit Rücksicht auf das Alter der Eltern angeschlagen, sondern er wird in Ansatz gebracht mit dem Fünffachen des nach billigem Ermessen festgesetzten Jahreswertes. Da die Bauern oft schon ziemlich früh übergeben, so liegt in dieser Art der Berechnung eine grosse Härte gegen den Uebernehmer; auch wird vielfach hervorgehoben, dass die Naturalausträge an sich schon übermässig hoch seien. Allerdings mag für sehr viele Fälle das Urteil eines unsrer Berichterstatter zutreffend sein, der sagt: „Bei einigem guten Willen wird diese Last nicht so sehr verspürt, aber wenn man anfängt (wie es häufig vorkommt), den Alten abzuzwacken und letztere dadurch zu erbosen, so sind häufige Klagen und Kosten und Zeitversäumnisse die Folge, welche dem Gute mehr schaden, als wenn die Reichnisse mit gutem Willen gegeben würden.“ Um diesem unerquicklichen Verhältnis zu entgehen, kommt es oft vor, dass die Austrägler sich statt Naturalreichnissen Geldbeträge auszahlen lassen, die sie sich schon im voraus für diesen Fall ausbedungen haben, und in ein nahegelegenes Städtchen ziehen, um dort als Rentner zu leben; dann wird die Last für den Uebernehmer natürlich erst recht drückend.

Den dritten Posten bei Berechnung des Uebernahmspreises bilden die den weichenden Erben zu zahlenden Abfindungen und Naturalleistungen. Die Naturalleistungen bestehen hauptsächlich in einem Wohnungsrecht für die Dauer des ledigen Standes, sowie in einem Krankenverpflegungsrecht für dieselbe

Zeit. Ferner ist es üblich, dass sich die militärpflichtigen Söhne Militärzubussen ausbedingen, welche sie während ihrer Dienstzeit beim Heere beziehen, und ausserdem pflegt sich der Uebernehmer zu verpflichten, den Geschwistern bei ihrer Verehelichung gewisse Ausstattungsstücke, wie Hochzeitkleidung, Schrank, Tisch, Bett oder eine Kuh, mitzugeben. Diese Naturalleistungen werden bei Festsetzung des Uebernahmspreises in der Regel gleichfalls in Geld angeschlagen, und zwar — soweit sie periodisch wiederkehren — meist im fünffachen oder zwölfeinhalbfachen Jahresbetrage.

Bezüglich der den weichenden Geschwistern zu zahlenden Abfindungen besteht die grösste Mannigfaltigkeit. Vor allem ist die Wohlhabenheit der Familie von Einfluss auf die Bemessung. Je reicher die Familie, desto geringer (relativ) pflegen die Abfindungen zu sein, mit welchen das Gut belastet wird. Freilich mag es oft der Fall sein, dass die übergebenden Eltern das in ihren Händen in der Form von bar Geld oder Schuldscheinen befindliche Kapitalvermögen dazu verwenden, um die durch die Gutsübergabe zwischen den Geschwistern entstandene Ungleichheit zu mildern; diese Vorgänge, die gerade in wohlhabenden Häusern besonders häufig sein mögen, entziehen sich jedoch der Kenntnis der Behörden. Umgekehrt sind die Abfindungen immer dann verhältnismässig sehr hoch, wenn das Gut stark mit Schulden belastet ist; denn fast nie verstehen sich die weichenden Geschwister dazu, ganz auf Abfindung zu verzichten. Dadurch kann der Uebernehmer in die schlimmste Lage geraten, so dass er thatsächlich manchmal schlechter gestellt ist als die andern Erben.

Von fundamentaler Bedeutung für die Bemessung der Abfindungen ist es ferner, ob die Eltern oder eines derselben durch Uebergabsvertrag, oder ob die Geschwister durch Erbteilungsvertrag übergeben.

Im ersten Fall pflegen die Abfindungen niedriger zu sein als im zweiten. Uebergeben die Eltern, so wird berücksichtigt, ob der Uebernehmer auf dem Anwesen oder auswärts diente, und je nachdem suchen die Eltern ihn vor den Geschwistern mehr oder weniger zu begünstigen; vor allem wird eine niedrige Bemessung der Abfindungen dadurch bewirkt,

dass die übergebenden Eltern in der Regel vorhaben, mit dem Uebernehmer auf dem Anwesen für den Rest ihrer Tage zu leben, und deshalb ein Interesse daran haben, sich durch geringe Belastung desselben mit Abfindungen möglichst gut mit ihm zu stellen. Am günstigsten gestalten sich die Verhältnisse für den Uebernehmer dann, wenn einerseits sein künftiger Ehegatte, wie das sehr häufig vorkommt, mit übernimmt und andrerseits seine Geschwister beim Abschluss des Uebergabsvertrages nicht anwesend sind; denn diese können dann ihre Interessen nicht selbst vertreten und der mit übernehmende künftige Eheteil, sowie dessen beim Vertragsabschluss oft gleichfalls anwesende Eltern suchen sich einer Ueberlastung des Gutes nach Möglichkeit zu erwehren.

Wenn dagegen die Uebernahme des Gutes durch Erbteilungsvertrag unter den Geschwistern geschieht, so pflegen die Abfindungen bedeutend höher zu sein. Hier wird der Uebernehmer selten bevorzugt, es wird ihm höchstens eine Ermässigung des Zinsfusses der Heimzahlungen an die Geschwister zugestanden. Bei Erbteilungen kommt es häufig zu Hader und Streit. Ein Hauptmittel, den Uebernehmer willfährig zu machen, ist, dass einer der Miterben sich erbietet, zu den gestellten Bedingungen selbst das Gut zu übernehmen; in der Gier, das Anwesen zu erlangen, wie es in einem Berichte heisst, übernimmt dann der Anerbe manchmal zu Bedingungen, welche selbst den Verkaufspreis übersteigen.

Ist bei der Gutsübergabe, sei es im Wege des Uebergabsvertrages, sei es im Wege der Erbteilung, der Uebernehmer begünstigt worden, so geschieht es nicht selten, dass sich die Eltern oder die weichenden Geschwister für den Fall seines kinderlosen Todes oder des Anwesensverkaufes Nachzahlungen ausbedingen; und in der That, wenn dies nicht geschieht, machen die Uebergeber manchmal schlimme Erfahrungen. Denn mancher bei der Uebergabe glimpflich behandelte Uebernehmer gibt bald nach der Uebergabe das patriarchalische Zusammenleben mit Eltern und Geschwistern auf, verkauft sein um billigen Anschlag erworbenes Gut vorteilhaft an einen Zertrümmerer und macht sich auf diese Weise mühelos ein Vermögen, während seine bei der Uebergabe karg

bedachten Geschwister sich unter schwierigen Verhältnissen durchs Leben schlagen und seine Eltern bei fremden Leuten ihren Austrag einbringen müssen. Die Ausbedingung solcher Nachzahlungen würde, wie ein Bericht sagt, noch weit häufiger sein, als sie ist, „wenn nicht aus diesen den wahren Gutswert verratenden Verabredungen die volle Staatsgebühr anfiele; denn sie wird der Kosten halber häufig fallen gelassen“.

Am schlimmsten für den Uebernehmer gestaltet sich der Uebernahmspreis, wenn sich unter den Geschwistern Minderjährige befinden; denn die Obervormundschaftsbehörde, welche die Minderjährigen zu vertreten hat, richtet sich in der Regel nach den in den Inventaren niedergelegten Schätzungen, und dies birgt, wie oben erwähnt, die Gefahr einer übertriebenen Schätzung des Anwesens in sich.

Die Höhe der Abfindungen wird auch durch den Umstand beeinflusst, ob der Uebernehmer eine reiche Heirat gemacht hat oder wenigstens Aussicht auf eine solche hat; denn dann kann den Geschwistern mehr bezahlt werden, als wenn dies nicht der Fall ist. Daher denn das Gut meist an den Miterben übergeben wird, der durch die reichste Heirat den weichenden Geschwistern das meiste zu leisten im stande ist.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass bei Bestimmung des Uebernahmspreises noch eine Reihe höchst persönlicher Umstände mitspielen, so das Verhältnis zwischen den Geschwistern, dann, ob etwa die weichenden Geschwister wegen Gebrechen wenig oder gar keine Aussicht haben zu heiraten, ob sie Geistliche werden u. s. w.

Sind die auf dem Anwesen ruhenden Schulden und die den Eltern und Geschwistern zu machenden Leistungen festgestellt, so rechnet vielfach der den Preis feststellende Notar zu der sich so ergebenden Summe noch ein Kindesteil, das dem Uebernehmer als Voraus zu teil wird, hinzu, und aus dieser Addition ergibt sich der Uebernahmspreis. Ein solches Voraus kommt aber keineswegs in allen Fällen vor; wenn es fehlt, so erhält der Uebernehmer formell überhaupt nichts, da der ganze Uebernahmspreis durch die Leistungen, die er an Gläubiger, Eltern und Geschwister zu machen hat, aufgezehrt wird. Der Uebernehmer wird dann scheinbar enterbt, um

den Uebernahmspreis — im Interesse der Gebührenersparnis — möglichst niedrig zu halten; materiell besteht in solchen Fällen das Erbteil des Uebernehmers in dem Ueberschuss des Gutswerts über den sich aus der Addition der näher betrachteten Posten ergebenden Uebernahmspreis, wenn eine solche Differenz überhaupt vorhanden ist; ist diese Differenz, wie das oft vorkommt, grösser als der auf den Uebernehmer treffende Kopfteil, so liegt darin eine Begünstigung des Uebernehmers, ein wahres Voraus.

Wenn wir aus den eben angestellten Betrachtungen den Eindruck gewonnen haben, dass der Uebernahmspreis in seiner Höhe vielfach von Willkürlichkeiten abhängt, ein Eindruck, der durch die konkreten Zahlenbeispiele, welche uns einzelne Berichte geben, vollauf bestätigt wird, so ist doch folgendes zu beachten. Es ist zwar richtig, dass die Kontrahenten, wenn sie zum Notar kommen, um den Uebergabsvertrag abzuschliessen, meist keine feste Vorstellung von der Höhe des Uebernahmspreises haben, sondern sich nur über die einzelnen Teile, aus denen er sich zusammensetzen soll, mehr oder weniger klar geworden sind; es ist auch richtig, dass auf die Höhe der einzelnen Summanden eine Menge von Umständen einwirken, die mit dem Gutswert, sei es Verkaufs- oder Ertragswert, gar keinen Zusammenhang haben; aber trotz alledem steht bei Festsetzung jedes einzelnen Summanden eine — wenn auch unbestimmte — Vorstellung vom Werte des zu übergebenden Gutes im Hintergrund. Wenn man dies nicht berücksichtigt, so müsste es uns allerdings höchst auffallend, ja geradezu unsinnig vorkommen, dass so vielfach betont wird, dass z. B. nicht, wie man erwarten sollte, die Höhe des Uebernahmspreises auf die Grösse der Abfindungen bestimmend einwirkt, sondern dass es umgekehrt die Höhe der Abfindungen ist, welche den Uebernahmspreis beeinflusst. Hinsichtlich des Verhältnisses des Gutswertes zum Uebernahmspreis dürfte folgendes als zutreffend für die Gesamtheit der Bezirke gelten.

Die Art der Schätzung ist verschieden, je nachdem Eltern mit Kindern oder Geschwister mit Geschwistern abteilen. Im ersten Fall ist der Schätzungswert um so niedriger, je besser situiert und mit je weniger Kindern versehen die Uebergeber

sind und je mehr Kinder bereits versorgt sind. Bei stark verschuldeten Anwesen nähert sich der Uebernahmspreis dem Verkaufswert des Gutes, erreicht ihn jedoch selten vollständig. Im zweiten Fall, bei Teilung zwischen Geschwistern (oder zweiten entfernten Verwandten), wird der Verkaufswert häufig, wenn auch nicht ganz so doch nahezu, erreicht. Der dem Anerben zukommende Vorteil ist also im letzteren Fall Null oder fast Null.

Umgekehrt wie die Vorteile des Uebernehmers verhält sich die Bemessung der Anteile der weichenden Erben. In einigen Fällen kommen sie nicht einmal auf das gesetzliche Pflichtteil, in andern nahezu oder ganz auf ihren gesetzlichen Erbteil, so dass der Uebernehmer nur die Zehrpfennige des Uebergebers, wenn solche bei dessen Tode vorhanden sind, als Voraus erhält; in wieder andern Fällen muss er auch diese mit seinen Geschwistern teilen.

Natürlich ist sehr schwer zu entscheiden, ob und inwieweit die Abfindungen der Geschwister hinter ihrer Intestatportion zurückbleiben; denn um dies entscheiden zu können, müsste man den Gutswert kennen, der aber weder den Beteiligten selbst noch den Beamten genau bekannt zu sein pflegt, man müsste auch den Kapitalwert der Leistungen kennen, die der Uebernehmer dem Uebergeber und den Miterben zu leisten hat; es kann sein, dass der Uebernehmer das Gut bedeutend unter seinem Wert übernimmt, dass sich aber die Eltern einen grossen Naturalaustrag vorbehalten; sterben nun die Eltern bald, so ist der Uebernehmer sehr gut gestellt, leben sie dagegen lange, so kann es sein, dass der Vorzug vor seinen Geschwistern, der ihm aus der niedrigen Taxierung des Gutes erwachsen war, wieder zu nichte gemacht wird.

Wenn man die angeführten Thatsachen betrachtet, so drängen sich uns Zweifel auf an der Richtigkeit der in vielen Berichten aufgestellten Behauptung, dass die Absicht der bäuerlichen Bevölkerung auf Begünstigung des Uebernehmers hinziele. Noch zweifelhafter erscheint die in einzelnen Berichten angegebene Begründung dieser angeblichen Absicht; es heisst, man suche den Uebernehmer zu begünstigen, um das Gut in der Familie zu erhalten. Für solchen Familiensinn liefern die

vorgeführten Einzelheiten keinen Beweis. Viel richtiger scheint die Erklärung mit der in zahlreichen Berichten betonten Absicht der Eltern, den Uebernehmer nicht zu schlecht zu stellen, weil sie mit ihm in der Folge zusammenleben müssen, und wenn bei Erbteilungen die weichenden Geschwister den Uebernehmer begünstigen, so hat dies seinen Hauptgrund darin, dass sie ihm das Forthausen ermöglichen wollen, damit er den Verpflichtungen, die er ihnen gegenüber übernommen hat, nachkommen kann. Wenn also das Gut, wie dies in der Regel geschieht, zu einem geringeren als dem Verkaufspreis übergeben wird, so geschieht das meist aus wohlverstandenem Egoismus der übergebenden Eltern oder Geschwister und nicht aus Selbstverleugnung und Unterordnung unter ein dem Individuum nachteiliges, aber der Familie vorteilhaftes Prinzip. Dass man den Uebernehmer gewöhnlich nicht mit dem ganzen Verkaufswert des Gutes belastet, sondern ihm dasselbe zu einem „kindlichen Anschlag“ überlässt, ist auch vom individualistischen Standpunkt durchaus berechtigt, denn er muss ja das Kapital oder die Rente, welche die Miterben als Abfindungen erhalten, erarbeiten, und es ist darum nicht mehr als billig, dass er dafür in der Form eines niedrigen Uebernahmspreises seinen Arbeitslohn erhält.

Bezüglich des Uebernahmspreises ist noch eines zu bemerken. In vielen Berichten wird hervorgehoben, dass der Uebernahmspreis oft hauptsächlich mit Rücksicht auf die zu erhebenden Staatsgebühren niedrig sei; manche Berichterstatter fügen bei, es sei leicht möglich, dass durch private Abmachungen, die jedoch vor der amtlichen Kognition geheim gehalten würden, diese Differenzen ausgeglichen würden.

Darin stimmen alle unsre Quellen überein, dass die Sitte der Uebernahme durch einen Erben nirgends in Abnahme begriffen sei; auf die ausnahmsweise vorkommenden Umstände, unter welchen zur Realteilung geschritten wird, werden wir bei Betrachtung der einzelnen Bezirke hinweisen.

B. Die einzelnen Gegenden.

1. Die Alpengegenden mit dem Werdenfelser und dem Berchtesgadener Statutarrecht.

Von den zum Königreich Bayern gehörigen Alpengegenden sind hier folgende Amtsbezirke zu betrachten: Berchtesgaden, Teile von Reichenhall, Traunstein, Teile von Trostberg, Rosenheim, Aibling, Miesbach, Tegernsee, Tölz, Garmisch, Teile von Füssen, Theile von Schongau. Die meisten dieser Gegenden sind alte wittelsbachische Stammlande, in denen das bayerische Landrecht seit alter Zeit gilt. Einige Gemeinden des Gerichtsbezirkes Tegernsee bildeten früher das Klostergericht Tegernsee, standen aber schon damals in mancher Hinsicht unter bayerischer Hoheit. Im Amtsbezirke Garmisch liegt das Territorium der ehemaligen Grafschaft Werdenfels, die verschiedenen Herren gehörte und nach und nach durch Kauf an das Bistum Freising kam; für dieses Territorium wurden, als die Bewohner gegen Einführung des bayerischen Landrechtes protestierten, die alten Gebräuche in ein Statutenbuch zusammengetragen, welches jedoch heute nicht mehr als praktisch geltend zu betrachten ist [1]). Das Amtsgericht Berchtesgaden umfasst das Gebiet der im Jahre 1577 gefürsteten Abtei Berchtesgaden, die ihre eigene Gesetzgebung hatte, welche man als „Berchtesgadener Landrecht“ zu bezeichnen pflegt; subsidiär gilt dortselbst das bayerische Landrecht, und es ist zweifelhaft, ob das alte Statutarrecht, über dessen Inhalt nur sehr wenig veröffentlicht ist, überhaupt noch in Geltung ist. In den Amtsbezirken Reichenhall und Füssen gilt das bayerische Landrecht nur in je drei Gemeinden; in bedeutend grösserer Ausdehnung gilt es in den Bezirken Schongau und Trostberg. Der Bezirk von Trostberg gehört

[1]) Völderndorff erwähnt, dass sich unter diesen Statuten auch solche befinden, die sich auf das Erbrecht beziehen. Für die Geschichte des Erbrechts wären uns diese Statuten deshalb zweifellos von Interesse. Leider ist mir über den Verbleib der nur handschriftlich vorhandenen Statutensammlung nichts bekannt, da meine in dieser Richtung angestellten Nachforschungen bisher resultatlos blieben.



übrigens eigentlich nicht mehr zu den Alpengegenden; ich will ihn nur deshalb hier mitbehandeln, weil die einzelnen statistischen Angaben, die ich machen will, sich auch auf ihn mitbeziehen; denn Trostberg gehört zum Bezirksamt Traunstein, und die Statistik gibt uns nur die Zahlen für die Bezirksämter und nicht für die Amtsgerichtsbezirke.

Dass in diesen Alpengegenden der Ackerbau eine verhältnismässig geringe Rolle spielt, ist bekannt. In den genannten Bezirken stehen im ganzen etwa 608 000 ha in land- oder forstwirtschaftlicher Benutzung; von dieser Fläche dienen dem Getreidebau nur etwa 53 000 ha, also etwa der elfte Teil, und dem Ackerbau überhaupt 85 000 ha, also ungefähr $^{1}/_{7}$. Der grösste Teil ist Wiese, Weide oder Wald. Die Wälder bedecken in diesen Bezirken 286 000 ha, also bedeutend mehr als $^{2}/_{5}$ der überhaupt nutzbar gemachten Fläche; die Wiesen nehmen mit 139 000 ha mehr als $^{1}/_{5}$ ein, dazu kommen die Weiden mit 99 000 ha oder $^{1}/_{6}$. Für die Landwirtschaft jener Gegenden sind hauptsächlich die Viehzucht und die mit dem Wald zusammenhängenden Kulturen von Bedeutung.

Im wesentlichen gilt für die bäuerliche Erbfolge dieser Bezirke das, was wir als charakteristisch für das ganze Gebiet des bayerischen Landrechts ausführten. Ein Bericht sagt treffend: „Wie immer der Eigentumsübergang an Liegenschaften sich vollzieht, niemals führt derselbe zur Naturalteilung des Gutes.“ Es kommen allerdings Fälle vor, dass sich mehrere Kinder in das Land, das ihr Vater besass, teilen, aber trotzdem handelt es sich hier nicht um Gutsteilungen; solche Fälle sind hauptsächlich dann zu beobachten, wenn sich in einer Hand zwei oder mehrere Bauerngüter befunden haben; hier fällt fast ausnahmslos der Besitz wieder in die Wirtschaftseinheiten auseinander, jedes Kind erhält einen Hof; von einer Teilung ist also eigentlich keine Rede. „Stets wird das Gut, bestehend im Anwesen und in Grundstücken, als eine wirtschaftliche Einheit aufrecht erhalten und geht, da auch ein Braut- oder Ehepaar nur als ein einziges Wirtschaftssubjekt anzusehen ist, stets auf einen einzigen Eigentümer über.“ Auch eine andre Art der Teilung kommt manchmal

vor; dann und wann erhält ein weichendes Kind zur Abfindung ein Einzelgrundstück des Gutes, „weil dieses Grundstück zum Gute nicht recht passt, aber umgekehrt für das weichende Kind etwa als Bauplatz oder als Ergänzung eines Nachbargutes einen vielleicht ganz besonderen Wert hat“, aber auch diese Vorgänge sind nicht als Naturalteilungen im Erbgang aufzufassen, sondern nicht anders, als wenn sonst der Bauer aus wirtschaftlichen Gründen ein Stück Land an Fremde veräussert.

Wahre Naturalteilung, und zwar nicht als Ausnahme, sondern als Regel finden wir dagegen in einem Teil des Amtsbezirkes Garmisch. In den grössten Gemeinden dieses Bezirkes, hauptsächlich in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald, vereinzelt auch in anderen Gemeinden, z. B. in Oberammergau, werden die Güter nicht von einem Erben übernommen, sondern unter die Kinder verteilt. Fragen wir die Berichte nach dem Grund dieser Erscheinung, so zählt uns einer derselben folgende Ursachen auf:

1. Die Zersplitterung des vorhandenen Grundbesitzes,

2. der mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit unverhältnismässig hohe Wert dieses Grundbesitzes,

3. die wenigstens in früherer Zeit vorhandene Schwierigkeit der Aufnahme von Geldern zur Hinauszahlung der Elterngüter,

4. die einfache Bewirtschaftung der bäuerlichen Güter, welche sich nur mit Viehzucht befasst und daher kein wertvolles Inventar benötigt,

5. der Umstand, dass die meisten Grundbesitzer sich zugleich auch mit Schindelschneiden, Fasslmachen, Schnitzen, Geigenmachen und sonstigen gewerblichen Arbeiten beschäftigen, somit zu ihrer Ernährung keines grösseren Gutes bedürfen.

Dieser fünfte Grund dürfte wohl weitaus der wichtigste sein. Denn die Schwierigkeit zur Aufnahme von Geld war in früherer Zeit überall auf dem platten Land vorhanden und wird wohl in den Gemeinden, die dort real teilen, nicht grösser gewesen sein, als anderwärts, und auch den vierten Grund, eine einfache Viehwirtschaft, finden wir an vielen

Orten, ohne dass er zur Teilung des Grundbesitzes führt. Was den ersten und zweiten Grund betrifft, so sind die dort erwähnten Erscheinungen sicherlich mehr Folgen des Systems der Realteilung als dessen Ursachen. Erwähnt mag noch werden, dass die Realteilung in den genannten Gemeinden dadurch begünstigt wird, dass sie dorfweise und nicht, wie die meisten Alpenortschaften, höfeweise besiedelt sind; ausschlaggebend kann dieser Grund allerdings nicht sein, denn es gibt auch Dörfer in den Alpen, die der Realteilung nicht huldigen.

Der Grundbesitz in Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald und Oberammergau ist nicht nur in hohem Masse in Parzellen zersplittert, sondern auch unter eine sehr grosse Zahl von Besitzern verteilt, so dass dort die mittlere Besitzgrösse verhältnismässig sehr klein ist; in Mittenwald beträgt sie 4,12 ha, in Oberammergau 4,87, in Partenkirchen 4,41, während sie z. B. in der benachbarten Gemeinde Eschenlohe 28,50 ha beträgt, in Schwaigen 24,95 und in Oberau 23,46 ha. Diese Verkleinerung der Besitzgrösse ist wohl erst dann möglich geworden, als sich eine Industrie eingebürgert hatte, welche Nebeneinnahmen sicherte, so dass man nicht auf den Ertrag der extensiv betriebenen Landwirtschaft allein angewiesen war. Die Industrie in Verbindung mit der Kleingütlerei hängt auch damit zusammen, dass sich diese Dörfer nicht in Einzelhöfe auflösten, wie das sonst in jenen Gegenden meist der Fall war, sondern dass die Leute nahe zusammen wohnen blieben. In diesen Dörfern wuchs Wohlstand und Bevölkerungszahl um so mehr, je mehr Erträgnisse die Hausindustrie abwarf; es waren viele Leute da, die sich genug erarbeitet hatten, um sich ein Stück Land zu kaufen, und denen auch ihre Beschäftigung genug Zeit übrig liess, um ein solches zu bewirtschaften; es stieg also die Nachfrage nach Parzellen und damit die Bodenwerte, und es mag sein, dass es heute vielfach dieser gestiegene Bodenwert ist, der die Naturalteilung begünstigt und von ungeteilter Uebergabe abhält. Die Geigenmacherhausindustrie in Mittenwald und die Holzschnitzerei in Oberammergau sind schon mehrere Jahrhunderte alt, während allerdings die Hausindustrie in Garmisch-Partenkirchen erst

verhältnismässig neu sein soll [1]). Zu den alten Hausindustrieen kam in den letzten Jahrzehnten eine aufblühende Fremdenindustrie.

Dass in den erwähnten Gemeinden die Naturalteilung nicht erst ganz neu ist, sondern auch schon im vorigen Jahrhundert vorkam, das lehren uns die auf dem kgl. Amtsgericht Garmisch aufbewahrten alten Briefprotokolle. Aus ihnen können wir sehen, dass damals sowohl ungeteilte Uebergabe als auch Teilung vorkam. Die Teilung finden wir besonders häufig bei Aeckern, die im „Eigentum" standen, während Güter, die zu Freistift besessen wurden, mit Vorliebe ungeteilt vererbt wurden. Mit welcher Fertigkeit man damals den Grundbesitz teilte, mag folgendes Beispiel zeigen: Am 4. Mai 1759 wurde zwischen einem Vater und seinen beiden Töchtern, da die Mutter gestorben war, ein Vertrag über Auszeigung des Muttergutes abgeschlossen; der Anteil einer jeden Tochter beträgt 400 Gulden; die Tochter Maria erhält ihren Teil in Grundstücken und Fahrhabe angewiesen, dann heisst es in dem Vertrage weiter: „Hingegen der Tochter Catharina ist auch zum Muttergut verdingt worden 400 fl. Solche werden ihr volgender Massen ausgezeigt, als erstlich ein ackher im Claünfeldtl zwischen georg Baderwurzers Erben und Ehrhard Oberfruggers wittib dergleichen äckher entlegen so in Anschlag per 179 fl., widerumb am ackher der Erüwackher genandt, so zwischen Elisabetha Foleyn und Mathias Löderer dergleichen grundt liegendt per 254 fl., thut völlige Auszaigung 433 fl., mithin geht dem Vatter zu ainer Zeit heraus 33 fl."

Dass die Hausindustrie die Naturalteilung begünstigt, ist eine Thatsache, die uns auch in andern Teilen Bayerns entgegentreten wird; diese Wirkung ist auch leicht verständlich, besonders, wo, wie im Werdenfelser Land, Weide- und Forstrechte wesentlich zur Unterstützung der kleinen Wirtschaften beitragen. Es sitzt hier die ganze Familie im Hause zusammen und schnitzt, der kleine Landwirtschaftsbetrieb er-

---

[1]) Ueber das Alter und die Geschichte dieser Industrieen ist einiges enthalten in Neuburgs Abhandlung in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XLI.



fordert keine grossartige Leitung; das Vieh wird auf die gemeinsame Weide, zusammen mit den andern Tieren der Gemeinde, getrieben, und die andern Geschäfte besorgt dasjenige Familienglied, welches gerade am leichtesten von der Arbeit abkommen kann. Keines der Kinder bildet sich in besonderer Weise zur Landwirtschaft aus; alle sind in gleicher Weise in der Landwirtschaft und in der Hausindustrie thätig. Wenn dann die Zeit kommt, wo die Eltern sterben oder auf den Austrag gehen wollen, so ist kein Kind da, das sich besonders gut zur Uebernahme des Gutes eignet, jedes hat bisher in gleicher Weise mitgearbeitet und versteht gleich viel und gleich wenig von der Landwirtschaft, keines hat Lust, sich ihr ganz und gar zu widmen, aber auch keines will dieser Unterstützung seiner Wirtschaft völlig entsagen; deshalb erhält jedes Kind seinen Teil am Grundbesitz, der ja bisher schon gewissermassen als gemeinsames Eigentum angesehen wurde. „Trotz dieser Besitzteilung tritt aber auch in diesen Gemeinden eine zunehmende Parzellirung mit der Gefahr der allmählichen Verarmung der Grundbesitzer nicht ein, weil die Grundstücke der Geschwister durch Erbfolge oder irgend welche Rechtsgeschäfte entweder zum ursprünglichen Anwesen zurückkommen oder mit einem anderen verbunden werden.“ Manchmal geht die Teilung ausserordentlich weit, so finden wir z. B. in Mittenwald Fälle, wo auch die Häuser realiter geteilt sind.

In allen Alpendistrikten, die dem bayerischen Landrecht unterstehen, finden wir die sog. Kommunhausungen. Namentlich kommen sie vor zwischen dem überlebenden Eheteil und den Kindern. Hier haben dann die Kinder das Eigentum an der ideellen Hälfte des Anwesens und überhaupt des ganzen vorher in vertragsmässiger Gütergemeinschaft der beiden Ehegatten befindlichen Vermögens, während dem überlebenden Ehegatten die andre Hälfte gehört. In solchen Fällen gewährt dieser Zustand den Vorteil, dass die Auszeigung des halben Vermögens an die Kinder und dadurch eine Belastung des Gutes vermieden werden kann. Wir treffen Kommunhausungen auch in Fällen, wo beide Eltern gestorben, aber sämtliche Kinder noch minderjährig sind; da wird zunächst

das Vermögen nicht geteilt, sondern das im gemeinsamen Eigentum stehende Gut durch den Vormund verwaltet. Schliesslich finden wir Kommunhausung auch dann, wenn sämtliche Kinder zwar grossjährig, aber ledig sind. Meist handelt es sich bei der Kommunhausung um einen Uebergangszustand; aber sie führt nicht zur Teilung des Guts, sondern zur Einzelübernahme. Bei der Kommunhausung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern endigt die Sache meist damit, dass der verwitwete Eheteil nach einiger Zeit Lust hat, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und dann wird den Kindern ihr Vermögensanteil ausgezeigt und der überlebende Ehegatte erhält das Alleineigentum; manchmal findet die Kommunhausung auch dann ihr Ende, wenn die Kinder so heranwachsen, dass eines derselben zur Gutsübernahme geeignet erscheint; dann wird ein Uebergabsvertrag geschlossen, wie sonst bei Erbteilungen. Wenn die Kommunhausung in der Minderjährigkeit sämtlicher Erben ihren Grund hatte, so endigt sie meist, wenn eines der Kinder zur Uebernahme fähig wird; das Ende wird gleichfalls durch Uebergabsvertrag herbeigeführt. In den Fällen endlich, wo sie bei grossjährigen ledigen Geschwistern vorkommt, pflegt sie dadurch aufgelöst zu werden, dass ein Mitglied des ledigen Standes überdrüssig wird, sich verehelicht, das Gut durch Uebergabsvertrag übernimmt und seine Geschwister abfindet, oder dadurch, dass Unfrieden eintritt und einer das Gut übernimmt, oder aber — was selten vorzukommen scheint —, indem an der Kommunhausung festgehalten wird solange, bis alle Mitglieder ausser einem gestorben sind, das dann Alleineigentümer ist.

Letztwillige Verfügungen über das Gut sind sehr selten.

Bezüglich der Person des Uebernehmers gilt im allgemeinen die Regel, dass der älteste Sohn das Gut übernimmt oder, wenn dieser ungeeignet ist, der zweite. Aus Berchtesgaden wird berichtet, es komme dort vor, dass im Ehevertrag, wenn, wie gewöhnlich, dem überlebenden Ehegatten das Gut zugesagt wird, für den Fall des Todes des Ueberlebenden das „Ansatzrecht“ des ältesten Sohnes stipuliert wird; diese Beschränkung wird der Sicherheit halber sogar in das Hypothekenbuch eingetragen; es ist dies aus ganz

Bayern die einzige Abmachung dieser Art, die uns mitgeteilt wird.

Wenn die Güter nicht bei Lebzeiten der Erblassers durch Uebergabsvertrag übergeben wurden, so tritt die Erbteilung ein, welche gleichfalls zur ungeteilten Uebernahme führt. „Der Regel nach zu etwa $^6/_7$ der Fälle erfolgt der Besitzübergang im Wege des Uebergabsvertrages von den Eltern auf das Kind und zu $^1/_7$ der Fälle vielleicht im Wege Erbteilungsvertrages zwischen den Geschwistern bei Auseinandersetzung eines Nachlasses." Wenn die auf einem Gut ruhende Schuldenlast sehr gross ist und keiner der Miterben die Mittel zur Uebernahme hat, so pflegt das Anwesen veräussert zu werden.

„Der Wert des Gutes wird niemals nach dem Verkaufswert, sondern niedriger angenommen, und zwar in der Regel um $^1/_3$." Begünstigungen des Uebernehmers liegen darin, dass er häufig die an die Geschwister zu zahlenden Abfindungen nicht oder nur niedrig zu verzinsen und erst spät auszubezahlen braucht; dagegen wird er vielfach durch die den Uebergebern zu leistenden Pfründereichnisse und die den weichenden Geschwistern zu gewährenden Naturalleistungen schwer belastet. Solche Naturalleistungen werden manchmal überhaupt nicht in Geld angeschlagen, manchmal mit dem fünffachen Jahresbetrage, wenn die Eltern in Frage stehen, und mit dem $12^1/_2$fachen, wenn es sich um die Geschwister handelt. Ein Bericht führt an, dass es früher üblich gewesen sei, die den weichenden Geschwistern gewährten Rechte auf Krankenpflege hoch anzuschlagen, obwohl von ihnen nur selten Gebrauch gemacht worden sei; aber seit dem Bestehen der staatlichen Krankenversicherung schlage man diese Rechte nicht mehr hoch an, wodurch also dem Uebernehmer ein Vorteil entgeht. Auch darin liegt eine Begünstigung des Uebernehmers, dass er häufig den Rücklass der Eltern allein erbt; es soll vorkommen, dass alles in allem die weichenden Geschwister sogar in ihrem Pflichtteil verkürzt werden.

Was wir im allgemeinen über die Art der Feststellung der Uebernahmspreise sagten, das finden wir hier bestätigt. Die „Abfindungen werden überhaupt nicht nach dem Uebernahmspreis berechnet, vielmehr werden zunächst alle einzelnen

Geld- und Naturalleistungen an Uebergeber und Geschwister vereinbart und darnach dann der Uebernahmspreis bestimmt".

Sehr oft kommt es vor, dass sich die Geschwister für den Fall, dass der Uebernehmer das Gut veräussert, Nachzahlungen ausbedingen.

Wenn der Uebernehmer häufig begünstigt wird, um ihm das Forthausen zu ermöglichen, so geschieht das, weil dies Forthausen die Vorbedingung dafür ist, dass die Uebergeber und die weichenden Geschwister nicht ihre gesamten Ansprüche einbüssen. Dass übrigens die zarte Rücksichtnahme auf das „Forthausen können" des Uebernehmers nicht immer zu den starken Seiten der weichenden Geschwister gehört, das zeigt uns folgende Aeusserung eines Berichterstatters: es „findet der Uebernehmer selbst bei unverschuldeten Ereignissen bei seinen Geschwistern nur in seltenen Fällen Entgegenkommen. Die Geschwister verlangen ihre Elterngüter nicht selten ohne dringendes Bedürfnis vom Besitzer, und dieser muss zu höher verzinslichen Kapitalaufnahmen schreiten, statt dass sie ihm in Bedrängnissen unter die Arme greifen würden und die Familienehren erhalten möchten." Die Fälle von ausserordentlich grosser Begünstigung des Uebernehmers stammen wohl meist aus älterer Zeit. Ein Bericht sagt am Schlusse seiner Ausführungen über die bäuerliche Erbfolge seines Bezirkes: „Eine Abnahme dieser Sitten kann nur insofern konstatiert werden, als in früherer Zeit dem Uebernehmer regelmässig ein grösserer Uebernahmsvorteil zugewiesen wurde, als das heute der Fall zu sein pflegt."

Eine wichtige Frage, die sich uns naturgemäss aufdrängt, ist die: wohin kommen die weichenden Geschwister? Diese Frage ist ausserordentlich schwer zu beantworten. Manchmal bleiben sie auf dem Hof als Knechte und Mägde des Uebernehmers, doch dies dürfte nicht allzu häufig sein; andre gehen zwar vom Hof weg, bleiben aber auf dem Lande und in der Landwirtschaft thätig, indem sie sich bei fremden Bauern verdingen. Für die Mehrzahl kann man annehmen, dass sie in andre Berufsarten abströmt; entweder wenden sich die jungen Leute in die Stadt und suchen Beschäftigung als Dienstboten, Fabrikarbeiter und beim Militär, oder sie wenden

sich der auf dem Lande selbst angesiedelten Industrie zu. Von solchen Industrieen kommen vor allem in Betracht: der Bergbau, die Torfgräberei, Stein- und Erdindustrie, endlich die mannigfaltigen mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Erwerbszweige. Bestimmte Angaben, welchen Weg die meisten der weichenden Geschwister nehmen, werden sich wohl nicht geben lassen, und es dürfte auch für diese Bezirke die Antwort richtig sein, die ein niederbayerischer Bauer gab, als man ihn nach dem Schicksale der Kinder, die, weniger glücklich als er, keinen Hof geerbt hatten, fragte; er sagte nach kurzem Besinnen: „Die verkrümeln sich halt so.“

Das tief eingewurzelte System der ungeteilten Gutsübernahme bildet natürlich ein Bollwerk gegen das Eindringen einer intensiveren Kultur. Man könnte freilich auch sagen, es sei in jenen Gegenden wegen Klima und Bodenbeschaffenheit unmöglich, zu intensiverer Kultur überzugehen, und dass ebendeshalb jene Distrikte so fest an der Sitte der ungeteilten Gutsübergabe hängen. Allein es ist eine bekannte Thatsache, dass in den bayerischen Alpen das Bestreben der Grundbesitzer im allgemeinen auf Vergrösserung des Grundbesitzes gerichtet ist; wie wenig dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sehen wir aus einem Bericht, der folgende, wohl zutreffende, Bemerkung enthält: „Gewiss sind in dieser Gegend noch sehr viele Güter viel zu gross, weil ihnen die Hauptsache gedeihlicher Wirtschaft, die intensive Kultur, fehlt, weil sie noch viele Grundstücke umfassen, die teils öde liegen, teils versumpft sind, und weil auf Bruchstücken dieser Güter noch manche Familie ihr Auskommen finden könnte.“ Ein andrer Berichterstatter meint, dass das Land bei rationeller Wirtschaft die doppelte Einwohnerzahl ernähren könnte [1]).

Wenn keine Descendenten da sind, aber irgend eine in jugendlichem Alter stehende Person, welcher der Eigentümer nach seinem Ableben das Gut zuwenden möchte, so kommt es vor, dass „um das Gut gedient“ wird. Der prädestinierte Erbe bezieht als Knecht oder Magd das Gut, erhält aber für

[1]) Man vgl. auch den Aufsatz von Schreiber, Güterzertrümmerung und Abnahme der Höfe in Oberbayern. Schmollers Jahrbuch. XVIII. Jahrg. 1. Heft. S. 63 ff.

seine Dienste keinen oder nur einen verschwindenden Geldlohn; es wird ihm jedoch (oft vertragsmässig) zur Belohnung das Erbrecht am Hofe zugesichert. In solchen Fällen erhalten etwa vorhandene entfernte Intestaterben nur ganz geringe Abfindungen.

2. Der obere Teil der oberbayerischen Hochebene mit dem Münchener Stadtrecht, dem Landsberger Recht und dem Murnauer Statutarrecht.

In der ganzen oberbayerischen Hochebene mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Laufen und Tittmoning gilt das bayerische Landrecht. Dieses grosse Gebiet wollen wir zur näheren Betrachtung in zwei Teile zerlegen, einen oberen und einen unteren. Die Grenze zwischen diesen beiden Teilen können wir natürlich mehr oder weniger willkürlich ziehen; ich will als den oberen Teil den südlich von Amper und Glon gelegenen bezeichnen, so dass die Grenze ungefähr durch die Linie Augsburg-Moosburg gebildet wird. Der obere Teil unterscheidet sich wirtschaftlich in mehrfacher Beziehung vom unteren. Ein rauhes Klima in Verbindung mit ausgedehnten Moosen und den Einflüssen der nahen Alpen begünstigt auf dem wenig fruchtbaren Boden die extensive Kultur. Die Durchschnittsgrösse der Güter ist im oberen Teil erheblich grösser als im unteren; im oberen Teil finden wir hauptsächlich Wiesen und Weiden, daneben Getreidebau, doch nicht in besonders grosser Ausdehnung; der untere Teil hat sehr viel Getreidebau und auch viel Bau von Handelsgewächsen, namentlich Hopfen.

Der zunächst zu betrachtende obere Teil umfasst fast ausnahmslos wittelsbachische Stammlande, in denen das bayerische Landrecht seit seiner Abfassung gilt; dazu kommen noch die Gebiete des Fürstbistums Freising und der Grafschaft Ismaning, in welchen jedoch gleichfalls schon vor ihrer Einverleibung in Bayern das bayerische Landrecht Geltung hatte.

In der Stadt München gilt das sog. Münchener Stadtrecht, das wir hier nicht zu berücksichtigen brauchen, da in seinem Gebiete von einer bäuerlichen Erbfolge keine Rede sein kann.

In der Stadt Landsberg wurde durch eine Urkunde des

Herzogs Stephan aus dem Jahre 1392 die althergebrachte eheliche Gütergemeinschaft als geltendes Recht bestätigt.

Das Statutarrecht von Murnau bezieht sich nur auf den Markt- und Handelsverkehr und hat deshalb für uns kein Interesse.

Die Schilderung, die wir anfangs von der bäuerlichen Erbfolge im Gebiet des bayerischen Landrechts im allgemeinen gegeben haben, passt natürlich auch auf dieses Gebiet. Der ungeteilte Gutsübergang bildet die Regel. Bei sehr grossen Gütern kommen hie und da Teilungen vor, sofern Gelegenheit zur Errichtung eines neuen Wohnhauses und neuer Wirtschaftsgebäude auf dem Gute gegeben ist. Wenn zur Teilung geschritten wird, so pflegt jedoch das Gut nicht unter alle Kinder gleichmässig geteilt zu werden, sondern es wird in zwei Teile zerlegt, deren jeder für die Zukunft dann wieder eine wirtschaftliche Einheit bildet; es ist also eigentlich keine Realteilung in dem Sinn, dass der Hof bei der Teilung aufhört, als Einheit zu bestehen, sich in seine Parzellen auflöst und dass sich diese Parzellen ganz neu gruppieren. Bei stark verschuldeten Gütern kommt sehr häufig vor, dass keines der Kinder bereit ist, das Gut mit allen darauf haftenden Schulden zu übernehmen, und dass man deshalb das Gut an einen Zertrümmerer verkauft und den Erlös verteilt. Diese Zertrümmerer sind meist nicht etwa Fremde, sondern geschäftskundige und erfahrene Einwohner des Ortes, und ein Bericht hebt ausdrücklich hervor, dass auch die Israeliten, die manchmal an der Spekulation beteiligt sind, sich zur Vornahme des Zertrümmerungsgeschäftes solcher Ortseinwohner bedienen. Mehrfach wird hervorgehoben, dass auch in diesen Gegenden die Bauern mehr auf Vergrösserung des Umfangs ihrer Besitzungen bedacht sind, als auf deren intensivere Bewirtschaftung.

Kommunhausung finden wir ziemlich häufig in den uns schon bekannten Fällen, nämlich dann, wenn der überlebende Ehegatte mit den Kindern zusammenhausen will, sowie dann, wenn nur minderjährige Kinder in Betracht kommen, oder nur grossjährige unverehelichte. Doch wird fast übereinstimmend in allen Berichten, welche der Kommunhausung über-

haupt gedenken, betont, dass sie in den letzten Jahrzehnten seltener geworden sei, sowie dass es sich bei ihr meist nur um einen Interimszustand handle.

Ehe- und Erbverträge des uns bekannten Inhalts werden auch hier von der bäuerlichen Bevölkerung regelmässig geschlossen; doch finden wir ziemlich häufig schon im Ehevertrag die Bestimmung, dass der überlebende Eheteil zwar gegen Auszeigung des Vater- oder Mutterguts Alleineigentümer des Anwesens werden solle, dass er aber — auch wenn er sich wieder verehelichen sollte — das Gut einem Kinde der früheren Ehe hinterlassen müsse.

Am häufigsten erfolgt der Uebergang der Güter im Wege des Uebergabsvertrages. Ein Bericht meint, dass in $^{9}/_{10}$ der Fälle übergeben werde und nur in $^{1}/_{10}$ letztwillige Verfügungen oder Erbteilungen eintreten. Letztwillige Verfügungen scheinen namentlich dann vorzukommen, wenn der überlebende Ehegatte Alleineigentümer des Gutes geworden ist und sich wieder verehelicht; in solchem Fall bestimmt er manchmal in einem Testamente, dass das Anwesen nicht an die Kinder der zweiten, sondern an die der ersten Ehe fallen solle; in manchen Berichten wird dagegen erwähnt, dass den betreffenden Beamten Testamente überhaupt noch nicht vorgekommen seien.

Wo eine Schätzung zum Zwecke der Erbteilung oder sonst bei Gelegenheit des Gutsüberganges nötig wird, pflegen die Schätzmänner nach „kindlichem Anschlag“ zu schätzen, damit das Gut nicht durch zu hohe Uebernahmspreise überlastet werde; in einem Bericht wird erwähnt, dass sich auch die Obervormundschaftsbehörde dieser Uebung füge, während aus andern Gegenden hervorgehoben wird, dass die Einmischung der Behörden beim Vorhandensein Minderjähriger leicht zu hohe Uebernahmspreise im Gefolge habe.

Zur Uebernahme wird meist der älteste Sohn ausersehen, ohne dass jedoch diese Regel die Form eines Rechtssatzes angenommen hätte; vielmehr haben die individuellen Verhältnisse, so vor allem die Heiratsgelegenheiten, den weitestgehenden Einfluss; nur aus einem einzigen der in Rede stehenden Bezirke wird berichtet, dass es üblich sei, dem

Aeltesten, wenn er aus irgend einem Grund nicht übernimmt, für diesen Verzicht ein Abstandsgeld zu bewilligen.

Die Gründe, welche den Uebernahmspreis bestimmen, sind uns bekannt. In einigen Bezirken, nämlich Freising, Burghausen, Haag, Neumarkt a. R. kommt es mitunter vor, dass dem Uebernehmer unter dem Namen „Uebergabsvorteil“ ein besonderes Voraus gewährt wird; manchmal geschieht dies in der Weise, dass bei Festsetzung der Elterngüter das Elterngut des Anerben etwas höher festgesetzt wird, als das der übrigen. In sehr vielen Bezirken pflegen die Uebergabsverträge Bestimmungen zu enthalten wie folgende: „Der nach Abrechnung der voraufgeführten Verbindlichkeiten und Leistungen an der angenommenen Anwesensumme verbleibende Restbetrag bildet den dem Uebernehmer zu gute gehenden Vermögensanteil, in welchen sich derselbe das ihm gebührende elterliche Vermögen einzurechnen hat“.

Um zu entscheiden, ob der Uebernehmer bevorzugt ist oder nicht, müssten wir natürlich wissen, wie hoch sich die Verbindlichkeiten und Leistungen, die ihm auferlegt sind, gestalten; diese Frage ist jedoch schwer zu beantworten. Beim Naturalaustrag der Eltern, der oft recht hoch ist und namentlich in der letzten Zeit häufig gestiegen sein soll, kommt es ganz darauf an, wie lange die Eltern noch leben; trotzdem ist es vielfach Sitte, bei der Uebergabe den Austrag ganz ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Lebensdauer derselben zum fünffachen Jahresbetrage anzusetzen. Sehr oft bedingen sich die Eltern das Recht aus, statt des Naturalaustrags Bargeld zu fordern, und es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, dass die Eltern nur zu häufig von diesem Recht Gebrauch machen und sich bares Geld geben lassen, von dem sie dann in einer nahegelegenen Stadt leben. Meist geschieht dies, wie erklärlich, infolge eines Zerwürfnisses zwischen Uebergebern und Uebernehmer, welches den Uebergebern das Bleiben auf dem Hofe des Sohnes verleidet; man kann also den Sohn und seine Frau durchaus nicht immer von aller Schuld an der schwereren Belastung des Gutes, welche durch Verwandlung des Naturalaustrags in einen Geldaustrag entsteht, freisprechen; aber diese Schuld macht die Belastung des

Hofes nicht leichter. Eine Ueberbürdung des Uebernehmers ist so häufig, dass manche Berichterstatter geradezu meinen, in der Regel seien die weichenden Geschwister besser daran als der Uebernehmer, während andre betonen, dass zwar früher die Uebernehmer häufig „zu tief hineingesetzt“ worden seien, dass dies aber in der allerjüngsten Zeit nicht mehr so oft vorkomme. Bei grossen Gütern scheinen Pflichtteilsverletzungen hie und da vorzukommen; dagegen ist es bei stark verschuldeten Anwesen gar nicht unmöglich, dass — namentlich wenn viele Kinder da sind — der Uebernahmspreis den Verkaufspreis übersteigt; in einem Bericht lesen wir: „Bei kleineren stark belasteten Gütern kommt sehr oft infolge Anschlages des Naturalaustrags der Uebergeber und der Unterschlupf- und Krankenverpflegungsansprüche der Geschwister des Uebernehmers die Uebernahmslast dem Kaufwert des Gutes gleich“. Bei schuldenfreien oder nur wenig verschuldeten Gütern geht dagegen die Tendenz meist dahin, dem Uebernehmer das Forthausen zu ermöglichen und ihn zu begünstigen, indem man ihm einen niedrigen Preis stellt, häufig noch unter dem Ertragswert. Auch kommt oft vor, dass der Uebernehmer allein die Zehrpfennige, die sich beim Uebergeber bei dessen Tod vorfinden, erbt; allerdings übernimmt er damit die Verpflichtung, die Leichenkosten zu bestreiten; doch ist es gar nicht selten, dass die Miterben in ihrem Drang nach Gleichstellung mit dem Uebernehmer sogar die Teilung dieser Zehrpfennige durchsetzen. Dass besonders in der neuesten Zeit der Wunsch der Miterben, sich nicht verkürzen zu lassen, sehr bedeutend ist, fasst ein Bericht in die Worte zusammen: „Die Sitte, an ein einziges Mitglied der Familie das Anwesen zu übergeben, ist nicht in der Abnahme begriffen, wohl aber die Uebung der Uebergabe zu einem Wertanschlage, welcher unter dem Verkaufswert zurückbleibt“.

Die geschilderten Gewohnheiten sind in den Anschauungen der Bevölkerung fest gegründet. So lesen wir z. B.: „Eine Abnahme der vorkonstatierten Sitte ist in keiner Weise wahrnehmbar und bestände hiernach für den Amtsgerichtssprengel kein Bedürfnis des Eingreifens der Gesetzgebung zur Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes“. Aus einem andern Bezirk äussert sich ein Berichterstatter über den Wert eines

gesetzgeberischen Eingriffs folgendermassen: „Da die Gutsbesitzer, die Gemeindemänner, ohnehin die Tendenz haben, die Güter zu vergrössern, zusammenzuhalten, Kleingütler, Häusler möglichst zu beseitigen und die Uebernehmer möglichst gut zu stellen, so dürfte es sehr verfehlt sein, diesen Zug durch Beseitigung oder Schmälerung des Pflichtteilsrechts noch zu steigern. Denn man würde durch dies ohne Frage wirkende Mittel zwar den Beifall der Gutsbesitzer erlangen, aber in der Masse der Enterbten ebenso unfehlbar die grösste Unzufriedenheit, und zwar mit vollstem Recht, erregen. Gerade umgekehrt sollte der Pflichtteil erhöht werden, das heisst unter allen Umständen doch wenigstens die Hälfte des Erbteils betragen. Aus allem Vorhergehenden glaube ich daher den Schluss ziehen zu sollen, dass den begründeten und unbegründeten Klagen des Bauernstandes mit allem eher abzuhelfen sein dürfte als mit einem Anerbenrecht".

3. Der untere Teil der oberbayerischen Hochebene mit der Ingolstädter Stadtobservanz.

Wir haben darauf hingewiesen, dass dieser Teil der Hochebene sich von dem oberen in einigen Hinsichten unterscheidet. Das Klima ist milder, meist auch der Boden fruchtbarer, die Kultur ist intensiver und der Grundbesitz mehr zersplittert. Historisch hatten diese Gegenden ähnliche Schicksale wie die eben betrachteten, sie sind ausnahmslos wittelsbachische Stammlande; in dem hier zu betrachtenden Bezirke Aichach stand die Burg, deren Namen unser Königshaus trägt. In der Stadt Ingolstadt herrscht die Ingolstädter Stadtobservanz, welche die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft einführt.

Auch in diesen Gegenden bildet die ungeteilte Gutsübergabe die fast ausnahmslose Regel, nur bei grossen Gütern wird in vereinzelten Fällen zur Teilung oder zur Abtrennung einzelner Grundstücke geschritten. Ueber die Kommunhausungen wird uns das bestätigt, was wir bisher schon kennen gelernt haben; sie dauern fast nie über den Zeitpunkt hinaus, wo eine der gemeinsam hausenden Personen Gelegenheit zu einer passenden Ehe und damit zur Alleinübernahme findet.

In der Regel erfolgt der Uebergang des Gutes durch Uebergabsverträge, seltener durch Erbteilungen oder letztwillige Verfügungen. In Aichach scheinen die letztwilligen Verfügungen verhältnismässig häufig zu sein; einer der dortigen Notare berichtet, dass er bisher beurkundet habe: 317 Uebergabsverträge, 47 Erbteilungen und 199 letztwillige Verfügungen. „Bei Uebergabsverträgen wird der Uebernehmer lediglich von der Wahl der Uebergeber bestimmt, bei Erbteilungsverträgen dagegen erhält in der Regel derjenige das Anwesen, der seinen Miterben die höhere Abfindungssumme bietet.“ Meist ist es der älteste Sohn, welcher das Gut erhält. In einigen Gegenden wird dies Recht des Aeltesten sogar insoweit anerkannt, dass er, falls er nicht übernimmt, ein höheres Elterngut erhält als seine Geschwister; diese Summe, um welche sein Elterngut erhöht wird, wird von dem, was der Uebernehmer bekommt, abgezogen. Manchmal wird dem Uebernehmer ausdrücklich ein ziffernmässiges Voraus eingeräumt; dies ist jedoch nur selten, und es ist meist fraglich, ob der Uebernehmer für gewöhnlich überhaupt begünstigt wird. Die Beantwortung dieser Frage wird natürlich durch die Höhe des Uebergabspreises gegeben. Die Art der Feststellung dieses Preises ist uns bekannt. „Es ist hierbei üblich, den Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswert, sondern, soweit es den vorhandenen Schulden gegenüber thunlich ist, niedriger in Anschlag zu bringen. Der Ertragswert des Gutes kommt hierbei fast nie in Berechnung, da die Beteiligten in der Regel nicht im stande sind, denselben zu finden. Massgebend für den Ausschlag sind in der Regel die vorhandenen Hypothek- und Kurrentschulden, die mit dem Anwesen übernommen werden müssen, und die Summen, die aus dem Reinvermögen an die Uebergeber oder an die Geschwister vom Uebernehmer hinauszuzahlen sind. Nicht selten bestimmt sich ein niedriger Anschlag des Gutes durch den Wunsch, die Kosten der Uebergabe zu verringern.“ Bei Beteiligung Minderjähriger wird der Inventarwert zu Grunde gelegt, der aber vielfach hinter dem Verkaufswert zurückzubleiben scheint.

Dass jedoch der Uebernehmer faktisch keineswegs immer

begünstigt ist, zeigt sich in vielen Berichten. Besonders aus der Hopfengegend (Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Geisenfeld) wird darüber geklagt, dass die höchst schwankenden Erträgnisse der Hopfenernten bei den Uebergaben nicht genügend berücksichtigt werden. Die Uebergabsverträge werden — was äusserst individualistisch auf nichts weniger als auf einen entwickelten Familiensinn hinweist — meist in den günstigen Jahren abgeschlossen, und es werden dabei die Erträge eines solchen Jahres bei Bemessung des Preises, des Austrags und der Abfindungen zu Grunde gelegt. Wenn dann aber mehrere Jahre hindurch schlechte Hopfenernten eintreten, so zeigt sich oft, dass der Uebernehmer zu tief hineingesetzt ist; noch dazu wird aus diesen Bezirken berichtet, dass die Eltern meist schon im rüstigsten Alter, zwischen 45 und 50 Jahren, auf den Austrag gehen, so dass die Lasten für den Hof oft eine unerträglich lange Dauer erhalten.

Einer der Berichterstatter schliesst seine Darstellung mit folgenden Betrachtungen: „Die berichtete Sitte in der bäuerlichen Gutsübernahme ist nach keiner der angedeuteten Richtungen in Abnahme begriffen, nur die überhohen Belastungen der Uebernehmer, wie sie infolge der damaligen hohen Getreidepreise zu Anfang bis Mitte der siebziger Jahre allenthalben vorkamen, sind zurückgegangen, weil die Bauern durch das Sinken der Getreidepreise zur Einsicht gelangten, dass die momentane Höhe des Gutswertes nicht den richtigen Massstab für die wirtschaftlich angemessene Belastung des Gutsübernehmers bilden könne. Wenn auch zugegeben werden muss, dass in vielen Fällen bei Abschliessung der Gutsübergabeverträge das Mass der wirtschaftlich angängigen Belastung der Uebernehmer überschritten und namentlich die Abfindung der Miterben über Gebühr hinaufgeschraubt wurde, so dürfte es sich doch nicht empfehlen, gesetzgeberisch in den Bereich der Autonomie der Vertragschliessenden nach dem Sinne einiger Agrarier einzugreifen. Im grossen und ganzen tragen die Gutsübergabeverträge den konkreten Verhältnissen Rechnung und die volkswirtschaftlich und sozialpolitisch zu beklagenden Ausschreitungen kommen nur höchst ausnahmsweise vor. Nicht zu verkennen ist, dass die Abfindung der Miterben mittels

Kapitalzahlung dem Gutsübernehmer insbesondere, wenn ihm nicht durch Heirat das hierzu erforderliche Vermögen zugeführt wird, sehr beschwerlich fallen muss, und dass deshalb die Uebergabsverträge in früherer Zeit die Unverzinslichkeit und die Zahlbarkeit der Abfindungskapitalien nur für den Fall der Verehelichung oder eines andern Bedürfnisses der Miterben nicht ohne Grund bestimmten; gleichwohl wird die für die Abfindung der Miterben die dem Gutsübernehmer bequemere Rentenform, wie sie von den Agrariern angestrebt wird, unter der gegenwärtig herrschenden kapitalistischen Geschäftsgebahrung wenigstens solange nicht einzuführen sein, als nicht eine Rentenbank die Abfindungsrente den Miterben ohne merklichen Verlust jederzeit abzulösen bereit und im stande ist. — Ein Lebenselixier für einen kräftigen Bauernstand wird wohl das gesetzliche Anerbenrecht, wie es immer ausgestaltet werden mag, nimmermehr werden!“

4. Niederbayern, südlich der Donau.

Niederbayern wird durch die Donau in zwei Teile geteilt, die einen wesentlich verschiedenen Charakter haben. Der südliche Teil ist stellenweise ganz eben, stellenweise hügelig; der nördliche ist vom Bayerischen Wald bedeckt. Zunächst wollen wir uns beim südlichen Teil aufhalten. Dieser wird fast ausschliesslich von bayerischen Stammlanden gebildet, in welchen das bayerische Landrecht seit der Zeit seiner Abfassung gilt; auch in denjenigen Teilen, die ursprünglich nicht wittelsbachisch waren, gilt heute das bayerische Landrecht; so in der ehemaligen Deutschherren-Kommende Ganghofen (Bezirk Eggenfelden), in Passau, in der Grafschaft Riedenburg (Bezirk Rotthalmünster); streitig ist das Verhältnis in der Grafschaft Ortenburg (Bezirk Vilshofen), wo nach der Ansicht einiger das gemeine Recht gilt, doch wurde wahrscheinlich 1806 dortselbst das bayerische Landrecht eingeführt. Die Statuten von Landshut und Straubing scheinen heute nicht mehr in Geltung zu sein.

Der hier zu betrachtende Teil von Niederbayern ist als ausgezeichnete Getreidegegend bekannt; je mehr man sich von

Oberbayern her der Donau nähert, desto mehr dringt man in die „Kornkammer“ Bayerns ein; namentlich der Bezirk Straubing, der südliche Teil von Deggendorf, Osterhofen, Vilshofen, sowie das fruchtbare Rotthal (Eggenfelden, Pfarrkirchen und besonders Griesbach und Rotthalmünster) dürften in dieser Beziehung in Bayern, vielleicht in ganz Deutschland, ihresgleichen nicht finden. Auch die Viehzucht steht auf hoher Stufe; im untern Rotthal und in einigen andern Teilen Niederbayerns wird eine sehr leistungsfähige Pferdezucht betrieben. Das Land ist meist höfeweise besiedelt, und der grossbäuerliche Betrieb herrscht vor; es gibt wenig Kleinbetriebe und wenige Pachtungen. Der Handelsgewächsbau ist ziemlich unbedeutend, nur in den an die zuletzt erwähnten oberbayerischen Gegenden angrenzenden Bezirken finden wir etwas Hopfen, nämlich in Kelheim, Mainburg und Rottenburg. Am wiesenreichsten ist das Rotthal, namentlich bei Eggenfelden, Pfarrkirchen und Griesbach; dort dient die weite Thalsohle fast durchweg dem Wiesenbau, und erst an den sanft ansteigenden Hügeln kommt der Körnerbau zur Geltung. Die Wälder nehmen in diesen Gegenden, wenn man von Kelheim absieht, keine besonders grosse Fläche ein. In den Bezirken von Landshut, Dingolfing und Kelheim zeigt uns die Anbaustatistik auch Weinberge, doch haben diese bei ihrer ausserordentlich geringen Ausdehnung keine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung. Dieser südliche Teil Niederbayerns hat sich seit lange durch den Wohlstand der Bauern ausgezeichnet. Interessant ist z. B. die Schilderung, die uns Hazzi von den Zuständen im Rotthal zu Anfang dieses Jahrhunderts entwirft. Er, der gewiss kein Schönfärber war, bei dem fast auf jeder Seite die Klagen über den jämmerlichen Zustand der Landwirtschaft, über die Armut und Verkommenheit der Bewohner, über ihre Bedrückung durch grundherrliche Abgaben und Dienste wiederkehren, entwirft uns von dieser Gegend ein im allgemeinen recht erfreuliches Bild; er sagt, der ausgezeichnete Boden werde weit rationeller bewirtschaftet als in den meisten andern Gegenden, die Viehzucht, besonders die Pferdezucht, sei in blühendem Zustand, und die Bewohner schildert er als ein kräftiges, freies Geschlecht; grundherrliche Abgaben und Schar-

werke seien zwar vorhanden, aber in verhältnismässig geringem Umfang; die Höfe, schreibt er, werden wie Fideikommisse auf die Kinder vererbt, und es gibt sehr viele Austragsverhältnisse; heute hat sich allerdings, wie wir gesehen haben, diese Art der Vererbung in ganz Altbayern eingebürgert, aber damals gab es noch viele Gegenden, wo die Vererbung auf die Kinder keineswegs die Regel bildete, und wo die Grundherrschaft so mächtig war, dass von einer Verfügungsfreiheit des Grundholden über seinen Hof und von einer fideikommissähnlichen Erbfolge in Bauerngüter keine Rede sein konnte.

Wesentlich Neues finden wir aus diesen Bezirken in den Antworten der Amtsrichter und Notare nicht. Ein Bericht hebt hervor, dass bei kleinen Gütern, die Handwerkern oder Taglöhnern gehören, manchmal Naturalteilung vorkomme, aber dies ist keine Besonderheit dieser Gegend, denn wir finden solche einzelne Vorkommnisse auch anderwärts, und wenn die Berichte sie oft unerwähnt lassen, so liegt das wohl hauptsächlich daran, dass die Referenten solche Güter nicht als Bauerngüter zu betrachten gewohnt sind und bei der Berichterstattung gänzlich ausser acht gelassen haben. Bei Straubing scheint auch bei richtigen Bauerngütern nicht ganz selten Teilung vorzukommen, nämlich dann, wenn der Hof sehr gross ist und der Eigentümer nur zwei Kinder hat; in solchen Fällen wird das Gut in zwei möglichst gleiche Teile geteilt und jedem der Kinder ein Teil vererbt.

Die Regel bildet die ungeteilte Gutsübergabe durch Uebergabsverträge. Einige Berichte sagen, dass Testamente geradezu unbekannt seien. Wenn kein Uebertragsvertrag geschlossen ist, so kommen unter den uns bekannten Voraussetzungen Kommunhausungen vor, die sich aber meist sehr bald auflösen, teils weil die Kommunhausung von Anfang an nur als Interimszustand geplant war, teils weil sich die zusammen hausenden Verwandten nicht recht vertragen können; genug Grund zu Streitigkeiten ist bei solchem Zustand ja immer vorhanden, ein Bericht bezeichnet die Kommunhausung geradezu als mater rixarum; ein andrer Bericht führt dagegen aus, dass in solchen Fällen, wo unter unverehelichten grossjährigen Geschwistern eine Kommunhausung in dauerhafter

Weise zu stande kommt, der Wohlstand ganz besonders gross zu sein pflege, besonders weil man Dienstbotenlöhne und Kosten für die Kindererziehung spare.

In diesen Gegenden pflegen die Eltern das Gut erst spät zu übergeben. „Durchgängig ist in der bäuerlichen Bevölkerung die Absicht unverkennbar, solange als möglich im unbeschränkten Besitz des Anwesens zu bleiben und nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Kindern zu treten, von denen sie nicht wissen, wie sie von ihnen gehalten werden, und ob sich die Kinder zur gedeihlichen Wirtschaftsführung eignen; daher das alte Sprichwort: ‚Uebergeben und nimmer leben'." Damit stimmt folgende Aeusserung aus einem andern Amtsbezirk vollkommen überein: „Bemerkt wird hier, dass in Niederbayern, insbesondere im Rotthale, das System der Minorate in der Gutsnachfolge vorherrschend in Geltung ist, indem nicht nur der jüngste Sohn, sondern oft auch die Tochter, wenn sie der jüngste Familiensprosse ist, das elterliche Anwesen übergeben erhält, da die Eltern meist bis zu hohem Alter und bis zu erreichter Grossjährigkeit ihrer Kinder im Besitz ihrer Anwesen bleiben. Die erstgeborenen Kinder, bis zur Gutsübergabe längst herangewachsen und grossjährig, haben sich selbst eine Versorgung zu suchen, wobei sie mit Elterngütern abgefunden werden."

Die Uebernahmspreise sind meist niedriger als der Verkaufswert. Einige Berichte stimmen darin überein, dass besonders in der jüngsten Zeit die Uebernehmer mehr begünstigt würden als früher. Ueber die Gründe, welche zu dieser Aenderung führen, hören wir: „Es ist seit vielen Jahren im hiesigen Bezirk Sitte geworden, die Anwesen um einen etwas geringern Anschlag, als der Verkaufswert beträgt, zu übergeben, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass zu hohe Uebergaben den Uebernehmer um das Anwesen und die Uebergeber um ihren Austrag gebracht haben." Von andrer Stelle hören wir dagegen Klagen darüber, dass sich gerade in den letzten Jahren die Begehrlichkeit der Miterben gesteigert habe und eine rationelle Bemessung der Uebernahmspreise dadurch erschwert werde.

Ziffernmässig wird dem Uebernehmer nur selten ein Voraus

zugebilligt, dagegen liegt natürlich in dem niedrigen Anschlag des Gutes ein verschleiertes Voraus; daneben wird oft dem Uebernehmer vertragsmässig zugesichert, dass er allein den Nachlass der Uebergeber, also den Rest ihres Zehrpfennigs, erben soll. Manchmal sind die Uebernahmspreise so niedrig, dass sich die Finanzbehörden zur Nachholung der Gebühren veranlasst sehen. Wenn der Uebernahmspreis so niedrig gegriffen ist, dass er die Summe der den Eltern und Geschwistern zu zahlenden Abfindungen kaum übertrifft, so ist der Uebernehmer scheinbar verkürzt, denn es kann dann vorkommen, dass das Elterngut, das er seinen Geschwistern auszahlen muss, grösser ist als der Teil des Uebernahmspreises, der ihm unbelastet verblieb. Aber es „ist dies dadurch zu erklären, dass die Parteien behufs Ersparnis der Staatsgebühren das Uebergabsobjekt möglichst gering bewerten; die Verkürzung des Uebernehmers ist in solchen Fällen bloss eine scheinbare".

Die Höhe des Uebernahmspreises allein zeigt uns natürlich noch nicht an, ob und inwieweit der Uebernehmer begünstigt oder benachteiligt ist. Um dies beurteilen zu können, müsste man jeden einzelnen Fall ansehen, denn die individuellen Verhältnisse wirken hier sehr verschieden ein. „Eine grosse Rolle spielt bei diesen Uebergaben der vom Uebernehmer dem Uebergeber zu leistende Austrag; derselbe ist nach der Grösse der Anwesen verschieden; derselbe wird nun bei Bestimmung des Uebergabspreises mit in Betracht gezogen. Der Austrag ist für den Uebernehmer geradezu gar keine Last, wenn die Beteiligten harmonieren, die Uebergeber mit dem Uebernehmer zusammen leben; es ist dies ein weiterer Vorteil des Uebernehmers; der Uebernahmspreis ist ihm niedrig gesetzt worden mit Rücksicht auf eine Last, die ihn nicht drückt. Muss aber der Austrag wirklich geleistet werden, so kann dies eine ganz grosse Belastung des Uebernehmers sein." Am drückendsten ist diese Last dann, wenn der Uebergeber infolge von Streitigkeiten mit dem Uebernehmer vom Hofe weg und in eine Stadt zieht, sich den Austrag nicht in Naturalien, sondern in Geld ausbezahlen lässt und vorsichtig darüber wacht, dass er ja nicht verkürzt wird. Besonders Straubing ist bekannt als ein Ort, wohin sich die Austrägler aus der Umgegend gerne zu-

rückziehen, doch erwähnt ein Bericht, dass dieser Zug nach der Stadt in den letzten Jahren geringer geworden sei. Vom Leben der Austrägler entwirft uns ein Berichterstatter folgendes Bild: „Die Lichtseiten treten hervor: wenn Eltern und Kinder gut miteinander hausen, die Berechtigten vergelten eine ihnen erwiesene liebevolle Behandlung damit, dass sie dem Pflichtigen nach Kräften in der Wirtschaft beistehen, und ihn wenigstens in der Aufsichtsführung überall unterstützen, sich auch um die Enkel annehmen. Die Schattenseiten wiegen aber die Lichtseiten der gegenseitig bestehenden Verhältnisse bedeutend auf; es sind nämlich die Fälle viel häufiger, dass die Austragsberechtigten mit den Austragspflichtigen in offener oder stiller Feindschaft leben; es finden die traurigsten Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern (oft erbitterter als unter Fremden) statt; es ist dann unvermeidlich, dass einesteils die Austrägler ihre Ansprüche an die Pflichtigen mit Vorliebe verschärfen, während die letzteren ihre Verpflichtungen lieber beschränken möchten und überhaupt in ihren Austräglern schliesslich mit Unrecht Personen erblicken, denen sie das Gnadenbrot geben."

Auch aus den hier zu betrachtenden Gegenden liegen Klagen darüber vor, dass die Kuratelbehörden beim Vorhandensein Minderjähriger oft ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern und Vormünder beharrlich darauf bestehen, dass ihren Schutzbefohlenen das nach der Inventur oder einer sonstigen Schätzung ihnen zustehende Erbvermögen bis zum letzten Pfennig ausgezeigt wird, was dem Uebernehmer häufig eine zu schwere Last aufbürdet.

Ueber eine eventuelle gesetzliche Einführung der Anerbfolge äussern sich die Berichterstatter folgendermassen:

„Die bäuerliche Sitte, das Gut von einem Maier auf den andern gelangen zu lassen, ist eine sehr lebenskräftige und nirgends sichtlich durchbrochene. Sie bedarf meines Erachtens keiner Nachhilfe durch die Gesetzgebung — an die sich, nebenbei bemerkt, auch der Bauer nicht kehren wird." Ganz ähnlich heisst es aus einem andern Bezirk: „Gegenwärtig will man den Bauernstand mit allen möglichen Mitteln heben. Das Mittel der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts mit weitgehender Beschränkung der Dispositionsbefugnis ist gerade

eine Bestimmung, welche den Bauern erst recht in Harnisch bringen würde."

Wie wenig die niederbayerischen Bauern geneigt sind, sich in ihrer Freiheit irgendwie beschränken zu lassen, betont auch ein andrer Berichterstatter in folgenden Sätzen: „Mag der eine oder andre gelehrte Bauernbündler noch so viele ebenso anscheinend hochgelehrte als für das praktische Leben unbrauchbare und undurchführbare Theorien aufstellen oder auch hinterdrein wieder fallen lassen, mögen bauernbündlerische Zeitungen ... noch so kostbare Rezepte für Verabfassung von Testamenten, für Abschluss von Uebergabs- und Erbverträgen und dergleichen bringen, bis jetzt ist in den Uebergaben von Anwesen gegen früher ebensowenig wie bezüglich der Abschliessung von Ehe- und Erbverträgen irgend eine Aenderung eingetreten, wenn auch in manchen andern Dingen der niederbayerische Bauer durch die bauernbündlerischen Bestrebungen sich in fühlbarer Weise hat verhetzen lassen. Bei dem niederbayerischen Bauern, wenigstens im Amtsgerichtsbezirk ... und Umgebung, ist die römischrechtliche Auffassung des Eigentums mit allen ihren Folgen und Wirkungen längst in Fleisch und Blut übergegangen; er will Herr, unbeschränkter Herr sein auf seinem Hofe, und wenn er zur rechten Zeit und am rechten Orte spart, seine Felder und Wiesen und Viehstallungen verständig bewirtschaftet, dann kann er auch Herr auf seinem Anwesen sein; die bisherigen Steuern und Abgaben haben bisher noch keinen Rotthaler Bauern umgebracht und werden auch künftig keinen umbringen, und wenn einer abgewirtschaftet hat, so sind in der Regel ganz andre Dinge schuld. Allein einen Eingriff in seine Eigentumsrechte, eine Beschränkung seines freien Willens bei Gutsübergaben in Uebereinstimmung mit seinen Kindern, eine von seinem Willen unabhängige allenfallsige Feststellung des Werts seines Anwesens, als massgebend für eine Gutsübergabe, durch diese oder jene Sachverständigen, dies alles wird der Rotthaler Bauer, so wie er bis jetzt gewachsen ist, nur schwer hinnehmen, nachdem die bisherige Sitte bei Gutsübergaben in geradezu untrennbarer Weise mit der Lebens- und Anschauungsweise der bäuerlichen Bevölkerung hier zu Lande verwachsen ist."

Wieder ein andrer Berichterstatter fällt folgendes Urteil: „Nach dem Ausgeführten erkläre ich meine Ansicht dahin, dass eine Aenderung der Gesetzgebung für die im Amtsgerichtsbezirke herrschenden Verhältnisse nach der Richtung, dass ein Anwesen einem bestimmten Erben übergeben werden müsse oder an einen bestimmten Erben vererbt werde, nicht angezeigt, zum wenigsten kein Bedürfnis ist. Die freie Entschliessung der Eltern, wenn sie das Anwesen übergeben wollen, zu beschränken, ist gewiss nicht empfehlenswert, und wenn auch nach dem Ableben der Eltern Streitigkeiten in Bezug auf Uebernahme des Gutes und die Höhe der Belastung unter den mehreren Erben vorkommen, so sind diese Streitigkeiten doch höchst selten. Dass vom Standpunkte der Erhaltung eines lebenskräftigen bäuerlichen Besitzes die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht angezeigt sei, will damit nicht gesagt sein. Aus meinen Erfahrungen als Verlassenschafts- und Pflegschaftsrichter möchte ich folgende Punkte hervorheben:

1. Dass das Inventarrecht notwendig einer Aenderung bedarf, wird jetzt auch von den gesetzgebenden Faktoren anerkannt. Es ist in der That keine angenehme Aufgabe für den Verlassenschafts- und Pflegschaftsbeamten, dass er in dieser Hinsicht ständig im Kampfe mit den Parteien liegen muss.

2. Dass das gesetzliche Güterrecht des bayerischen Landrechts für die bäuerlichen Verhältnisse nicht passend ist, geht daraus hervor, dass in 95 von 100 Fällen Eheverträge trotz der bedeutenden Kosten geschlossen werden. Eine bäuerliche Verlassenschaft unter strenger Einhaltung der Bestimmungen des Landrechts beim Vorabsterben des Ehemanns auseinanderzusetzen ist ein Ding, das fast zur Unmöglichkeit gehört.

3. Es dürfte sich empfehlen, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, welches von mehreren Kindern die Uebergabe eines Gutes verlangen kann, wenn keine Verständigung zu stande kommt, und wie gross das Voraus des Uebernehmers sein darf.

4. Es dürfte dem Ermessen des Vormundschaftsrichters ein weiterer Spielraum zu gewähren sein, etwa derart, dass er unter die inventarmässige Taxe heruntergehen darf, wenn der Vormund damit einverstanden ist und

a) entweder der Mündel, wenn er ein gewisses Alter — 18 Jahre — erreicht hat, ebenfalls einverstanden ist, oder

b) wenn dem Vormundschaftsrichter durch mehrere beizuziehende Verwandte glaubhaft gemacht wird, dass die Schätzung zu hoch, die Belastung des Uebernehmers zu gross ist, und die Uebergabe zu den milderen Bedingungen begutachtet wird.“

5. Niederbayern, nördlich der Donau.

Der Teil Niederbayerns, der nördlich der Donau gelegen ist, wird fast ganz vom Bayerischen Wald eingenommen, nur an einigen Stellen, wie z. B. gegenüber von Straubing und bei Maria-Posching, ist eine ebene Fläche zwischen Donau und Gebirge eingeschoben. Der Ackerbau ist naturgemäss im Bayerischen Wald wenig entwickelt; Forstkultur und Viehzucht nehmen die erste Stelle ein. Die Aecker, die noch dazu ziemlich extensiv bewirtschaftet werden, bedecken nur etwa 60 000 ha, gegenüber 150 000 ha Wald, 73 000 ha Wiesen und 13 000 ha Weiden. Es ist wohl anzunehmen, dass die Zukunft dieses Gebietes mehr auf industriellem als auf agrarischem Felde liegt. Schon heute blühen dort diejenigen Gewerbszweige, die durch den Holzreichtum angelockt sind, namentlich die Zündholzfabrikation und die Glasbereitung, sowie vereinzelte Zellulosefabriken; beim Reichtum dieser Gegenden an Wasserkräften ist wohl kaum zu bezweifeln, dass der Bayerische Wald sich durch den Einzug einer leistungsfähigen Industrie bald zu grösserer Bedeutung aufschwingen wird, als er bisher hatte, wo man der Armut der Bewohner wiederholt durch künstliche Einführung aller möglichen Hausindustrieen aufzuhelfen suchte, was jedoch noch niemals gelungen ist.

Die bäuerliche Erbfolge in diesen Gegenden weist wenig Merkwürdiges auf. Die Regel bildet auch hier die ungeteilte Gutsübergabe durch Vertrag unter Lebenden. Letztwillige Verfügungen sind — abgesehen von den bekannten Ehe- und Erbverträgen — so selten, dass wir in einer Reihe von Be-

richten lesen, sie seien den betreffenden Beamten noch nie vorgekommen.

Die Kommunhausungen sind in diesen Bezirken häufiger als in den meisten anderen altbayerischen Gegenden; meist handelt es sich jedoch auch hier um einen Uebergangszustand, doch sind sie bei ledigen grossjährigen Geschwistern manchmal von Dauer, namentlich wenn das Gut so wenig ertragsfähig ist, dass jeder der Beteiligten weiss, dass sich bei Uebernahme durch einen keiner gut stehen würde; der Uebernehmer nicht, weil er die Last, die durch Abfindung der weichenden Geschwister erwächst, nicht gut tragen kann, und die Weichenden nicht, weil ihre Abfindungen so gering sein würden, dass sie nicht viel damit anfangen könnten. Wenn man solche belasteten Anwesen trotzdem an einen übergibt, so kommt es vor, dass die weichenden Geschwister gar nichts erhalten und froh sein dürfen, dass der Uebernehmer alle Schulden übernimmt. Für den Fall, dass eine Kommunhausung unter ledigen Geschwistern wirklich einmal bis zum Schluss durchgeführt wird, d. h. also bis einer alle anderen überlebt hat und sich in seinen Händen das Eigentum konsolidiert hat, wird oft schon vorher bestimmt, wem dieser Ueberlebende das Gut zukommen lassen soll; meist ist dieser in Aussicht genommene Erbe ein aussereheliches Kind eines der Geschwister.

Dass manchmal grosse Güter zum Zwecke des Uebergangs zu intensiverer Wirtschaft naturaliter geteilt werden, kommt auch in diesen Gegenden vor. Besonders dann schreitet man zu solchen Teilungen, wenn das Gut stark belastet ist, so dass man nicht wohl einem einzigen zumuten kann, das Anwesen mit sämtlichen Schulden zu übernehmen; dies zeigt, dass man die Möglichkeit fühlt, mehr aus dem Boden herauszuwirtschaften, wenn man die Besitzgrösse verkleinert und zu intensiverem Anbau übergeht; denn wenn dies nicht der Fall wäre, würde man durch Teilung die Schuldenlast nicht erleichtern.

Die Bestimmung des Uebernahmspreises erfolgt hier auf dieselbe Art und Weise wie in den meisten anderen Gegenden. Nur aus einem Bezirk wird uns mitgeteilt, es sei dort Sitte, den katastermässigen Ertragswert zu Grunde zu legen. Ein

Voraus wird dem Uebernehmer nur selten ausdrücklich zugewiesen, er wird stillschweigend durch den niedrigen Uebernahmspreis begünstigt. Wir finden nur die allgemeine Regel bestätigt, wenn wir in einem Berichte lesen: „Der Uebernahmswert richtet sich weder nach dem Verkaufs- noch nach dem Ertragswerte, den der Bauer selbst nicht kennt, sondern nach der Höhe der Schulden und nach der Zahl der Kinder. Der Uebergabsschilling setzt sich nämlich zusammen:

1. aus der Uebernahme der Hypothek- und Kurrentschulden,
2. aus den an die Geschwister zu zahlenden Heiratsgütern,
3. aus dem Zehrpfennige (Uebergabsschillingsreste) der Uebergeber,
4. aus dem reinen Vermögenswert des Uebernehmers, als welcher der Anteil des meistbegünstigten der weiteren Geschwister angenommen wird,
5. aus den lebenslänglichen Naturalleistungen an die Uebergeber (Austrag) und der Herberge der Geschwister beim Anwesen auf die Dauer des ledigen Standes.“

Aus manchen Gegenden wird hervorgehoben, dass die Uebernahmspreise in letzter Zeit durch die wachsende Begehrlichkeit der weichenden Geschwister gestiegen seien. Als Ziel der Beteiligten wird bezeichnet, „möglichst hohe Elterngüter auszuzeigen und dagegen wieder möglichst viel Heiratsgut (ohne Rücksicht auf die Person) zu erheiraten“. Allerdings sind diese Bestrebungen keine Spezialität der Bevölkerung des Bayerischen Waldes oder der Bauern überhaupt.

Die weichenden Geschwister ergreifen nach Auszahlung ihrer Abfindungssummen auch hier sehr häufig den Wanderstab; sehr oft gehen sie ins überseeische Ausland. Ein andrer Teil findet an Ort und Stelle Unterkunft in der Industrie. Es könnte merkwürdig scheinen, dass die Industrie des Bayerischen Waldes, die doch fast ausnahmslos weitab von grösseren Städten angesiedelt ist, nicht zu Naturalteilung und Verkleinerung des landwirtschaftlichen Besitzes führt. Die Arbeiter in den Fabriken und Hütten der Waldthäler treiben fast nie neben

ihrem Gewerbe Landwirtschaft, meist haben sie nicht einmal ein eigenes Haus, sondern wohnen zur Miete, häufig in Häusern, die ihrem Fabrikherrn gehören. Wenn sie ein eigenes Besitztum haben, so besteht dies meist nur in einem kleinen Häuschen mit unbedeutendem Gärtchen, von einem eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb kann dabei nicht die Rede sein. Dieser Zustand könnte besonders auffallen, da es sich meist um Arbeiter handelt, die in der Glasindustrie beschäftigt sind, wo die Frauen fast gar keine Verwendung finden, so dass man denken sollte, diese fänden Zeit, etwas Landbau zu treiben. Die Erklärung dieser Verhältnisse liegt darin, dass den Bewohnern der dortigen Gegend infolge der Thatsache, dass nahezu alles Land Wald im Staatsbesitz oder im Besitz von Grossgrundbesitzern ist, die Möglichkeit des Landerwerbs fehlt.

Die geschilderten Sitten bestehen ungeschmälert fort. Deshalb sagt ein Bericht: „Unter diesen Umständen muss das Bedürfnis einer gesetzlichen Bestimmung über die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter an *einen* Erben — Anerben — für den Bezirk des kgl. Amtsgerichts . . . verneint werden.“

6. Die Oberpfalz und die angrenzenden Gebietsteile mit dem Oberpfälzer Statutarrecht, der Sulzbacher, Rodinger, Regenstaufer Observanz und den Regensburger Stadtobservanzen.

Historisch sind in der Oberpfalz hauptsächlich drei Gebiete zu unterscheiden, nämlich:

1. die alte Oberpfalz, welche 1329 durch den Hausvertrag von Pavia von Bayern getrennt wurde, aber im Westfälischen Frieden wieder mit Bayern vereinigt wurde; hierzu ist auch die Grafschaft Leuchtenberg zu rechnen, welche 1650 an Bayern kam;
2. die junge oder neue Pfalz, welche hauptsächlich aus dem ehemaligen Fürstentum Sulzbach besteht,
3. die Grafschaft Cham, die schon seit alter Zeit bayerisch war. Ausser diesen Gebietsteilen gehören heute noch einige Gegenden zur Oberpfalz, die historisch getrennte Schicksale aufweisen, so besonders einige kleinere

Landstriche, die von Preussen in einem Grenzvertrage des Jahres 1803 eingetauscht wurden.

Für das erste der oben genannten Gebiete, also die alte Oberpfalz mit der Grafschaft Leuchtenberg, wurde im Jahre 1657 das Oberpfälzer Landrecht erlassen, welches vom bayerischen Landrecht des Jahres 1616 besonders dadurch abweicht, dass es nicht die verschiedenen früher betrachteten Arten der Grundunterthänigkeit kennt, sondern neben den freieigenen Gütern nur die Erbrechts- und die (ursprünglich freien) Zinsgüter. An die Stelle des Oberpfälzer Landrechts trat im Jahre 1756 der Codex Maximilianeus; doch wurden aus dem früheren Rechte vier Punkte, die sog. „Oberpfälzer Punkte" beibehalten, welche sich auf die elterliche Nutzniessung, die Einkindschaft (die nach bayerischem Recht nicht zulässig ist), die Erbfolge der Seitenverwandten und das Erbrecht in den edelmannsfreien Familien bezogen. Mit der Einführung des bayerischen Landrechts werden in der Oberpfalz alle Formen der Grundunterthänigkeit, die wir bei Besprechung des bayerischen Rechts kennen gelernt haben, möglich, ob sie sich hier jemals eingebürgert haben, ist mir unbekannt; Rudhart behauptet dies, indem er sagt, dass im Regenkreis (also in der Oberpfalz) die Grundbarkeitsverhältnisse ganz ähnlich seien wie im Unterdonaukreis; Anspruch auf Exaktheit kann diese Angabe nicht machen, weil uns Rudhart für den Regenkreis gar keine Zahlenangaben macht. Die junge Pfalz fiel nach dem Aussterben der Neuburger Linie an Bayern, und es wurde dort im Jahre 1778 das bayerische Landrecht eingeführt, ohne hierbei der Oberpfälzer Punkte Erwähnung zu thun. Wichtig ist, dass allgemein angenommen wird, für einen Teil dieses Gebietes sei die Bestimmung in Cod. Max. p. III. c. I. § 14 n. 13, welche beim Erbgang in Liegenschaften dem ältesten Sohn den Vorzug einräumt, durch Gewohnheitsrecht dahin abgeändert, dass dieser Vorzug dem jüngsten Sohn gebühre; es ist dies die sogenannte Sulzbacher Observanz, welche durch ein Erkenntnis des Landgerichts Sulzbach vom 9. Februar 1811 auch gerichtlich anerkannt wurde. In den durch den erwähnten Purifikationsvertrag mit Preussen vom Jahre 1803 erworbenen Orten wurde durch Generale vom 3. Dezember 1804 das

bayerische Landrecht eingeführt. Als Besonderheit sei noch erwähnt, dass in den Herrschaften Parsberg und Breitenegg neben dem Codex auch die Anmerkungen Kreittmayrs mit Gesetzeskraft publiziert wurden. Ausser in der Oberpfalz selbst gilt das bayerische Landrecht auch noch in einigen unmittelbar angrenzenden Gebieten, nämlich im mittelfränkischen Bezirk Hilpoltstein, sowie in Teilen von Lauf und Hersbruck und in Teilen des oberfränkischen Bezirkes Weidenberg.

Kein Interesse für uns haben hier die Rodinger Observanz, sowie die Observanzen von Regenstauf und Burglengfeld, die erste bezieht sich auf im Flusse entstehende Inseln, die andern auf Viehgewährschaft.

a) Der östliche Teil der Oberpfalz.

Der östliche Teil der Oberpfalz, das Gebiet, das wir jetzt betrachten wollen, schliesst sich direkt an die zuletzt betrachteten Gebiete des Bayerischen Waldes an und hat auch im wesentlichen die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse; denn er wird von den Ausläufern des Bayerischen Waldes, die sich gegen das Fichtelgebirge hinziehen, eingenommen. Wo wir die Grenze zwischen dem östlichen und westlichen Teil der Oberpfalz annehmen wollen, steht natürlich in unserm Belieben, wir wollen den Lauf der Nab als solche angeben.

Dieser östliche Teil ist weniger fruchtbar als der westliche, obgleich bekanntlich auch der westliche Teil durchaus nicht unter die fruchtbaren Gegenden Bayerns gerechnet werden darf. Der Boden in unserm Gebiet ist meist sandig, Wälder und öde Strecken nehmen einen breiten Raum ein. Wie wenig die Bevölkerung an manchen Orten im stande ist, sich vom Ertrage ihres Ackerbaus zu ernähren, und wie sehr sie in ihrer Wirtschaft von den ihnen bald in grösserem, bald in geringerem Masse zustehenden Holzrechten abhängig ist, das wurde kürzlich bei Gelegenheit der traurigen Vorgänge in Fuchsmühl allgemein hervorgehoben. Auch die Industrie hat sich mehr im westlichen als im östlichen Teile angesiedelt; nur die Erd- und Steinindustrie beschäftigt hier eine grössere Anzahl von

Personen; ausserdem hat in dem an Oberfranken angrenzenden Bezirke Tirschenreuth die Textilindustrie einige Bedeutung, die dort namentlich in der Form der Hausweberei betrieben wird.

Die Berichte über die bäuerliche Erbfolge in diesen Gegenden lehren uns wenig Neues. Der Abschluss von Ehe- und Erbverträgen des uns bekannten Inhalts ist auch hier unter den Bauern fast ausnahmslose Regel. Ziemlich häufig ist hier die Sitte, für den Fall unbekinderter Ehe festzusetzen, dass nach dem Tode des erstversterbenden der überlebende und in den Alleinbesitz des Gutes tretende Ehegatte den nächsten Intestaterben des Vorverstorbenen eine bestimmte Geldsumme auszuzeigen hat; in Ober- und Niederbayern finden wir diese Bestimmung äusserst selten.

Die ungeteilte Gutsübernahme ist fast alleinherrschend. Einzelne Teilungen grösserer Güter zur Ermöglichung rationellerer Bewirtschaftung sind Ausnahmen, welche die Regel nicht umstossen. Die Kommunhausung finden wir nicht so häufig wie im Bayerischen Wald; sie scheint hier fast nie als dauernde Einrichtung vorzukommen. Auch betonen alle Berichte, die sich überhaupt über diesen Punkt äussern, dass sie unzweckmässig und nicht im Interesse der Erben sei.

Nur aus den beiden einander benachbarten Bezirken Furth und Waldmünchen wird berichtet, dass in der Regel der älteste Sohn das Gut übernehme, während uns aus Cham, Neustadt a.W.N., Tirschenreuth und Waldsassen, also aus den weiter nördlich gelegenen Gegenden, berichtet wird, dass fast immer der jüngste Sohn Anerbe werde. Dieser Anspruch des Jüngsten wird in den eben genannten Bezirken sogar soweit anerkannt, dass er, im Falle eines seiner Geschwister das Gut übernimmt, für diesen Verzicht auf sein Vorrecht eine Entschädigung erhält, die bald als Einsitzabfindung, bald als Ansitzgeld oder als Gutsansitzentschädigung bezeichnet wird. Ueber die Höhe dieser Entschädigung erhalten wir nur aus Waldsassen eine zahlenmässige Angabe; dort beträgt sie bei grösseren Gütern manchmal bis zu 200 Mark. Ein ausdrückliches Voraus wird dem Uebernehmer nur höchst selten gewährt; er findet seine Begünstigung in dem niedrigen Anschlag des Gutes, welches er

zu einem „kindlichen Uebernahmspreis“ erhält, der aber je nach dem Betrag der Schulden, nach der Zahl der Kinder und nach den anderen uns bekannten Umständen von sehr verschiedener Höhe ist und sich dem Kaufpreis mehr oder weniger nähert. Viele Berichte sagen, dass sich für gewöhnlich der Uebernahmspreis etwa auf der Höhe des Ertragswertes halte.

Aus einer Reihe von Bezirken (Nittenau, Oberviechtach, Roding, Vohenstrauss) wird berichtet, dass es Sitte sei, die „Naturalausnahme“, also den Naturalaustrag der Eltern, sowie die Unterschlupfs- und Verpflegungsrechte der ledigen Geschwister bei Festsetzung des Uebernahmspreises nicht mit einzurechnen. Diese Nichteinrechnung, die manchmal zur Nichtberücksichtigung verführt, bedeutet natürlich eine Mehrbelastung für den Uebernehmer. Diese Uebung bildet insofern eine Ausnahme, als in Ober- und Niederbayern der Austrag und sonstige Naturalleistungen bei Bemessung des Uebernahmspreises fast immer — wenn auch nur in unvollkommener Weise — in Geld angeschlagen und in den Preis eingerechnet werden.

Die weichenden Geschwister wandern, wie uns berichtet wird, meist aus, vielfach in überseeische Länder. Deshalb verlangen sie gewöhnlich Kapitalabfindungen und sind nicht damit zufrieden, dass ihre Abfindungssummen als Schulden vom Uebernehmer auf das Gut übernommen werden und sie sich mit Zinsen begnügen müssen. Da in diesen Gegenden meist der jüngste Sohn das Gut übernimmt, so sind diese Barabfindungen nicht so drückend, weil sie nicht gleichzeitig und zusammen mit der Gutsübernahme, sondern allmählich, je nachdem die Kinder heranwachsen, fällig werden.

„Es ist . . . dieses Recht der Uebergabe nach freier Wahl festgewurzelt in der Bevölkerung und es ist kein Bedürfnis vorhanden, ein Anerbenrecht einzuführen,

weder als Intestaterbrecht in der Weise, dass mangels anderweitiger Vereinbarung dieses Anerbrecht ipso jure eintritt,

noch als vertragsmässiges Recht, so, dass das Anerbrecht nur dann zur Existenz kommt, wenn das Gut demselben nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter-

worfen wird, was am besten daraus hervorgeht, dass von dem bayerischen Gesetze die landwirtschaftlichen Erbgüter betr. vom 22. Februar 1855, obwohl es das Bestreben hat, im weitesten Rahmen sich zu bewegen ... bisher gar kein Gebrauch gemacht wurde, und dasselbe, weil es trotz seiner weitgehenden Bestimmungen, der Freiheit immer noch Fesseln genug anlegt, auch keinen Boden fassen wird."

b) Der westliche Teil der Oberpfalz.

An Fruchtbarkeit übertrifft der westliche Teil der Oberpfalz den östlichen und es wird hier die Landwirtschaft intensiver betrieben; Wald und Weide treten gegenüber dem Getreidebau mehr zurück und der Handelsgewächsbau ist ziemlich bedeutend, namentlich bei Neumarkt und Sulzbach finden wir Hopfenbau; bei Stadtamhof und Regensburg gibt es sogar Weinberge. Auch die Industrie wird im westlichen Teile ganz anders betrieben als im Osten, begünstigt durch die mineralischen Schätze des Landes, die namentlich bei Burglengfeld, Amberg und Sulzbach ausgebeutet werden; bekannt sind die staatlichen Eisenwerke in Amberg, sowie die Maximilianshütte mit ihren älteren Werken bei Haidhof und den neueren bei Rosenberg.

Die Gutsübernahme durch einen Erben bildet auch hier die Regel, die aber in einigen Einzelfällen hier wie überall Ausnahmen erleidet. So lesen wir in einem der Sulzbacher Berichte: „Bei grösseren Anwesen wird bisweilen eine Teilung insofern bethätigt, dass ein zweiter mit neuen Gebäuden versehener Komplex gebildet und dass je ein Teil an eines der Kinder übergeben wird, welche Teilung sich in wirtschaftlicher Beziehung nicht als schädlich erwies, da sich in einzelnen Fällen zeigte, dass die Besitznachfolger auf den einzelnen Anwesensteilen einen gleichen, ja sogar einen grösseren Ertrag erzielten, als der Besitzer vorher auf dem ganzen und ungeteilten Anwesen." Also auch hier handelt es sich nicht um Naturalteilung in der Weise, wie wir sie in Garmisch und einigen umliegenden Gemeinden beobachtet haben und wie wir sie später in einigen fränkischen Gegenden kennen lernen

werden, sondern nur um eine einmalige Abweichung von der im übrigen festgehaltenen Regel der ungeteilten Gutsübergabe; denn die durch Teilung des väterlichen Anwesens entstandenen Güter werden fürderhin wieder als Einheiten behandelt, und haben sich nicht etwa in ihre einzelnen Grundstücke aufgelöst. Dagegen sehen wir in einer Gemeinde eine Abweichung von der ungeteilten Gutsübergabe und ein Auftreten der wahren Naturalteilung, nämlich in der Stadt Weiden. Weiden ist eine Stadt von etwa 5800 Einwohnern, und hat in seinen älteren Bestandteilen rein agrarischen Charakter. Dort ist es Sitte, den Grundbesitz realiter unter die Kinder zu teilen; häufig geschieht dies indem man den einzelnen Kindern bei ihrer Verehelichung das Heiratsgut ganz oder zum Teil in Grundstücken auszeigt. Die Gemeinde Weiden zeigt uns eine auffallend starke Zersplitterung des Grundbesitzes, was wohl eine Begleiterscheinung der erwähnten Uebung ist, indem die Realteilung zur Zersplitterung führte und die jetzt vorhandene Zersplitterung wieder die Realteilung begünstigt. Nach der Statistik des Jahres 1883 betrug die Durchschnittsgrösse einer landwirtschaftlichen Besitzung in Weiden 2,21 ha, dagegen im ganzen Bezirksamt Neustadt a. W. N., zu welchem Weiden gehört, 5,17 ha. Vielleicht ist der Grund zu der Ausnahmestellung, die Weiden einnimmt, darin zu suchen, dass früher dort bedeutend mehr Industrie betrieben wurde als heute. „Das alte Weiden war Gewerbe- und Oekonomiestadt; die Gewerbe, hauptsächlich der Weber, Gerber und Handschuhmacher, sind heute, wenn nicht ganz eingegangen, so doch sehr unbedeutend“ [1]). In früheren Zeiten ging die Teilung oft so weit, dass man auch die Häuser realiter teilte; heute scheint dies ganz abgekommen zu sein; die Eltern übergeben jetzt das Haus meist bei ihren Lebzeiten; die Grundstücke werden entweder, wie erwähnt, von den Eltern unter die Kinder verteilt, oder die Kinder verteilen sie im Wege der Erbesauseinandersetzung unter sich.

Dass Kommunhausung auch in den hier zu betrachtenden Gegenden vorkommt, will ich nur der Vollständigkeit wegen

[1]) Aus einem Privatbrief des königlichen Notars Schäffler in Weiden.

erwähnen; sie ist nicht häufig und weist keinerlei Besonderheiten auf.

Für die Ordnung der Gutsnachfolge ist auch hier der Uebergabsvertrag die beliebteste Form. Die Anordnung durch letztwillige Verfügung ist selten. Aus Vilseck wird mitgeteilt, dass unter den 310 Uebertragungen, die in den letzten zehn Jahren vorkamen, nur eine einzige durch letztwillige Verfügung bewerkstelligt wurde und zwar in einem Falle, wo ein lediger Bauer seiner Schwester das Gut hinterliess.

Die Person des Uebernehmers richtet sich meist nach besonderen Familienverhältnissen. Aus Eschenbach, Parsberg, Sulzbach und Weiden wird mitgeteilt, dass meist der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter das Gut erhält; in den letztgenannten vier Bezirken ist es Sitte, dem Anerben, wenn er das Gut wegen besonderer Umstände nicht erhält, ein „Ansitzgeld“ zu geben, von dem uns aus Weiden mitgeteilt wird, dass es „einige 100 M.“ zu betragen pflege. In Nabburg und Stadtamhof ist es in der Regel der älteste Sohn, welcher das Gut erhält; für den Fall, dass von dieser Regel abgewichen wird, erhält er in Nabburg häufig einen „Gutsabstand“. Wie sehr übrigens die Aeusserungen darüber, welches der Kinder in der Regel das Gut übernimmt, durch die subjektiven Erfahrungen der Berichterstatter beeinflusst werden, kann man daraus sehen, dass einer der Amberger Berichte sagt, dort herrsche als Regel das Majorat, während ein andrer Bericht aus demselben Bezirk äussert: „Ein bestimmtes Prinzip, an welches der Kinder das Anwesen übergeben wird, ist hierbei nicht ersichtlich; indem es manchmal der älteste, manchmal der jüngste, manchmal ein mittlerer Sohn, bisweilen auch eine Tochter erhält. Es sind hier lediglich die familiären Verhältnisse oder die Aussicht, dass der betreffende Uebernehmer eine vermögliche Braut hat oder erhält, massgebend.“ Aus Regensburg hören wir, dass dort früher meist der jüngste Sohn das Gut übernommen habe, dass es jedoch in letzter Zeit Sitte geworden sei, dem ältesten das Gut zu übergeben. Damit stimmt überein, dass nicht nur aus Regensburg, sondern auch aus andern Gegenden Klagen darüber geäussert werden, dass die Eltern

heutzutage so früh auf den Austrag gehen. „In früheren Zeiten hat der Bauer so ziemlich bis zum 60. Lebensjahre selbst fortgewirtschaftet und dann in der Regel dem jüngsten Sohn das Gut übergeben und ist demselben bis zu seinem Lebensende mit Rat und That zur Seite gestanden, in neuerer Zeit zieht sich der Bauer schon Ende der vierziger Jahre von der Arbeit zurück, bedingt sich bei der Gutsübergabe einen hohen Austrag, zieht in die nächste Stadt und lässt sich den Austrag in Geld oder in natura nachbringen, wodurch dem Uebernehmer eine bedeutend höhere Last erwächst als früher, wo der Austrägler ohne Ansprüche auf besondere Austragsreichnisse zu erheben mit dem Uebernehmer und dessen Familie gemeinsamen Tisch gehalten hat."

Ein ziffernmässig angeschlagenes Voraus wird dem Uebernehmer nur selten gewährt. Bei Gutsübernahmen im Wege der Erbteilung kommt ein solches wohl überhaupt nicht vor, dagegen hie und da bei Gutsübergabe durch Vertrag zwischen Eltern und Kindern oder durch letztwillige Verfügung. Wenn kein ausdrückliches Voraus eingeräumt ist, so kommt es bei Beantwortung der Frage, in welchem Masse der Uebernehmer begünstigt ist, natürlich auf die Kenntnis der Höhe des Uebernahmspreises an. Fast allgemein wird hervorgehoben, dass sich die Beteiligten bei Festsetzung dieses Preises immer darüber klar seien, dass es sich um einen „Kindskauf" handle. In neuerer Zeit — ein Bericht meint seit 30, ein andrer seit 40 Jahren — macht sich immer mehr die Tendenz breit, die Geschwister möglichst gleich zu stellen; früher soll die Begünstigung des Uebernehmers oft so weit gegangen sein, dass Pflichtteilsverletzungen vorkamen; aber auch heute beträgt bei wenig belasteten, grösseren Anwesen der Uebernahmspreis häufig nur die Hälfte bis zwei Drittel des Verkaufspreises und hält sich also wohl unter dem Ertragswert; bei stark belasteten Anwesen nähert sich der Uebernahmspreis dem Verkaufswert und übersteigt ihn manchmal, ein Berichterstatter meint sogar, dass die Uebernehmer gewöhnlich schlechter daran seien als die weichenden Geschwister. Wo, wie beim Vorhandensein Minderjähriger, eine Schätzung des Anwesens nötig ist, führt diese naturgemäss leicht zur Erhöhung des Uebernahmspreises,

doch nehmen die Schätzleute gewöhnlich auf den Zweck der Schätzung Rücksicht und vermeiden allzu hohe Wertsanschläge, damit das Gut nicht überlastet wird. Eine Begünstigung des Uebernehmers liegt auch darin, dass er die Abfindungen, wenn sie nicht sofort fällig sind, ziemlich niedrig verzinst; häufig wird ausserdem der Uebernehmer Alleinerbe der Zehrpfennige des Uebergebers. Die Naturalausnahmen werden meist nicht in den Uebernahmspreis eingerechnet, was den Vorteil des Uebernehmers, den er durch den niedrigen Anschlag des Gutes hat, wiederum verringert. In den seltenen Fällen, wo der Uebernehmer ledig ist, bedingen sich die Uebergeber und die weichenden Geschwister meist Nachzahlungen aus für den Fall, dass derselbe das Gut noch während seines ledigen Standes veräussert.

Am günstigsten sind natürlich die Beteiligten da gestellt, wo der Bauer es verstanden hat, etwas Erhebliches aus seinem Gut herauszuwirtschaften, so dass er, wenn es zur Uebergabe kommt, im stande ist, die weichenden Geschwister abzufinden, ohne dass Schulden gemacht werden müssen. Dass es thatsächlich Anwesen gibt, wo dies bisher noch immer möglich war, beweist der Umstand, dass für zahlreiche Güter noch gar kein Folium im Hypothekenbuch existiert, obwohl dort die weichenden Kinder keineswegs zu kurz gekommen sind.

7. Schwaben mit dem Neuburger, Fugger-Kirchheimschen, Dirlewanger, Mindelheimer und Wertinger Statutarrecht.

Im Kreise Schwaben und Neuburg gilt das bayerische Landrecht hauptsächlich in den Amtsbezirken Illertissen, Mindelheim und Türkheim, die ungefähr in der Mitte der schwäbischen Hochebene zwischen den Alpen und der Donau liegen, ferner in den an der Donau gelegenen Bezirken Lauingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, Wertingen und Rain und ausserdem in dem nördlich der Donau gelegenen Bezirke Monheim. Der Grundstock des Amtsbezirks Illertissen kam im Jahre 1756 durch Kauf an Bayern und es wurde damals dort das bayerische Landrecht eingeführt. Die Herrschaft Mindel-

heim kam im Anfang des 17. Jahrhunderts an Bayern dadurch, dass die Grafen von Maxelrain ihre Rechte an dieses abtraten; allerdings wurde das Ländchen bekanntlich im spanischen Erbfolgekrieg dem Herzog von Marlborough verliehen; aber schon im Friedensschluss kam es wieder zum Kurfürstentum Bayern. Türkheim kam 1269 durch die Konradinische Erbschaft an Bayern. Lauingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg und Monheim sind der Hauptsache nach alte pfalzneuburgische Lande, während Rain früher oberbayerisch war, ebenso wie Wertingen, welches nach dem Aussterben der Grafen von Pappenheim an Bayern kam.

Zu bemerken ist, dass in den ehemals neuburgischen Gebietsteilen ein neuburgisches Statutarrecht primär vor dem bayerischen Landrecht gilt, das jedoch für uns ziemlich belanglos sein dürfte. Anspruch auf praktische Geltung hat höchstens noch eine Verordnung über Viehgewährschaft, sowie eine Verordnung aus dem Jahre 1803 über die Kultivierung öder Gemeingründe [1]). Auch die Ablösungsgesetzgebung ging in den neuburgischen Ländern nicht genau denselben Gang wie in Altbayern; es kommt hier besonders der pfalzneuburgische Deputationsabschied in Betracht [2]). Erwähnt sei hier auch, dass nach Rudharts Angabe im ganzen schwäbischen Kreis Neustift und Herrengunst eine verschwindende Rolle spielten, indem fast alle grundunterthänigen Güter zu Erb- oder Leibrecht besessen wurden.

In mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Türkheim gilt das Fugger-Kirchheimische Statutarrecht mit subsidiärer Geltung des gemeinen Rechts. Diese Statuten stammen der Hauptsache nach aus dem 16. Jahrhundert und enthalten eigentlich nichts was uns hier interessieren könnte, wenn man nicht vielleicht die Bestimmung erwähnen wollte, dass bei Gutsübergaben und Heiratsverträgen Nebenabreden, die nicht protokolliert sind, keine Geltung haben [3]).

Im Gebiete der ehemals freien Stadt Mindelheim gilt das

---

[1]) Weber, Darstellung der Provinzial- und Statutarrechte Bayerns, Bd. IV. S. 1 ff.

[2]) Hausmann a. a. O. S. 94 ff.

[3]) Weber a. a. O. Bd. IV. S. 1401 ff.

Mindelheimer Statutarrecht, welches im Jahre 1726 in einen Band zusammengetragen wurde [1]). Subsidiär gilt bayerisches Landrecht. Das Mindelheimer Statutarrecht schreibt allgemeine eheliche Gütergemeinschaft und gegenseitige Erbfolge der Ehegatten bei unbeerbter Ehe vor.

Auch der Markt Dirlewang hat seine Statuten, die gleichfalls im Jahre 1726 gesammelt wurden [2]). Darin werden sämtliche Einwohner als leibeigen bezeichnet, hatten aber doch erbliche Rechte an ihren Gütern; alle Ortsbürger hatten ein Einstandsrecht, wenn ein Fremder ein Gut kaufte. Subsidiär gilt das bayerische Landrecht.

In den Kabinettsherrschaften Wertingen und Hohenreichen wurde im Jahre 1777 ein Regulativ über das Einstandsrecht (Wertinger Statutarrecht) erlassen, welches heute beseitigt ist, so dass jetzt hier das bayerische Landrecht ohne statutarrechtliche Einschränkung gilt.

Der wirtschaftliche Charakter der hier zu betrachtenden Gegenden ist, wie sich schon aus ihrer oben angegebenen Lage ergibt, ziemlich verschieden. Illertissen, Mindelheim und Türkheim weisen im wesentlichen dieselben Verhältnisse auf, wie der obere Teil der oberbayerischen Hochebene. Die Gegenden um die Donau entsprechen ungefähr dem unteren Teil der oberbayerischen Ebene, doch wird ein Teil dieser Gegenden durch das Donauried und das Donaumoos eingenommen; in diesen Mooren ist übrigens die Kultur im allgemeinen weiter vorgeschritten als in den meisten oberbayerischen Moorgegenden.

Auch in diesen Bezirken bleiben die Güter in der Regel ungeteilt. Nur „zuweilen, jedoch nicht sehr häufig, teilen, wenn weder durch Uebergabsvertrag noch durch letzten Willen die Gutsübergabe stattgefunden hat, die Erben die Grundstücke unter sich“. In manchen Berichten lesen wir sogar, dass Teilung nie vorkäme; in dieser Beziehung liegen also hier die Verhältnisse wie in fast allen andern Gegenden, die wir bisher betrachtet haben, was uns nicht wundern kann, da

---

[1]) Eod. Bd. IV. S. 869 ff.

[2]) Eod. Bd. IV. S. 874 ff.

rechtlich, wirtschaftlich und auch historisch die hier betrachteten Gegenden den bisher behandelten sehr ähnlich sind. Wundern kann uns höchstens, dass aus Monheim berichtet wird, „es ist nicht ein Fall bekannt, dass die Erben ein derartiges (das ist land- oder forstwirtschaftlich benutztes) Gut unter sich geteilt hätten“, wenn wir diese Stelle mit der folgenden zusammenhalten, die wir bei Hazzi über das Gericht Wemding, welches ein Teil des Bezirks Monheim ist, lesen: „Ferner sind da keine Laudemien (obwohl die Beamten seit einiger Zeit Laudemien aufdringen wollen, so wissen die Saalbücher doch von keiner Grundbarkeit), keine grundherrlichen Konsense ad alienandum oder hypothecandum, kein Hoffuss oder Gebundenheit der Güter; jedes Grundstück ist eigen und frei, kann verkauft werden, wann und wie man will. Was Wunder also, dass dieser kleine Strich Landes reicher, bevölkerter und glücklicher ist als viele andre? Man hört von Heiratsgütern von 5 bis 6 bis 7000 Gulden, die den Kindern teils in Grundstücken, teils in Geld mitgegeben werden.“ Zu Hazzis Zeit, am Anfange dieses Jahrhunderts, scheint also bei Wemding noch das altgermanische Prinzip der Freiteilbarkeit und die alte Sitte der Ausstattung der Kinder mit Grundstücken bestanden zu haben und es ist höchst merkwürdig, dass diese Sitte heute so spurlos verschwunden ist; es wäre eine interessante Aufgabe, festzustellen, ob wir annehmen müssen, dass die Grundunterthänigkeit, die an andern Orten die Gebundenheit der Höfe schon früh eingeführt hat, durch die Bemühungen der Beamten, von denen Hazzi spricht, in Wemding noch im Laufe dieses Jahrhunderts mächtig genug wurde, um die alten Sitten umzustürzen, oder ob es Gründe wirtschaftlicher Art waren, die der ungeteilten Uebergabe zum Sieg verhalfen.

Wie in allen Gegenden des bayerischen Landrechts, so finden wir auch in den jetzt zu betrachtenden die vertragsmässige eheliche Gütergemeinschaft, soweit dieselbe nicht, wie im Mindelheimer Gebiet, statutarrechtlich eingeführt ist. Die Ehe- und Erbverträge haben den uns längst bekannten Inhalt; häufig wird darin bestimmt, dass der überlebende Ehegatte das Gut um einen „billigen Anschlag“ übernehmen dürfe. Wo es bei der Festsetzung des Uebernahmspreises wegen des Vor-

handenseins von Minderjährigen zu einer Inventarisierung kommt, da schlagen die Schätzleute, um den Uebernehmer nicht zu überlasten, das Gut meist so niedrig an, als sie mit ihrem Eid nur irgend vereinigen können; es kommt sogar vor, dass die Schätzleute den Wert des Gutes geringer anschlagen, als der Erblasser gethan hat; in solchen Fällen kommt es dann manchmal vor, dass sich die Verlassenschaftsbehörden als Vertreter eines Teiles der Erben zu Korrekturen veranlasst sehen.

Die Uebergabe wird meist in Uebergabsverträgen, seltener in letztwilligen Verfügungen angeordnet; mangels solcher Verträge und Verfügungen wird sie bei Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Erben vereinbart. Ein Notar gibt an, dass er im letzten Jahr 21 Uebergabsverträge, 1 letztwillige Verfügung und 3 Rücklassauseinandersetzungen beurkundet habe. „Kann unmittelbar nach dem Tode des Erblassers die Uebernahme durch einen Erben nicht sofort erfolgen, so wird dieselbe nur insolange aufgeschoben, bis einer der Erben — in der Regel durch günstige Heirat — in den Stand gesetzt ist, das Gut zu übernehmen.“ In den südlichen Bezirken Türkheim, Mindelheim und Illertissen pflegen die Kommunhausungen von längerer Dauer zu sein. So lesen wir aus Mindelheim: „Es besteht die Neigung, diese Gütergemeinschaft fortzusetzen und möglichst lange im unabgeteilten Besitz des Anwesens zu verbleiben.“ „Die Regel bildet die Fortsetzung des unabgeteilten Besitzes, bis eine konkrete Ursache, wie solche oben erwähnt wurden (Verheiratung), die Uebernahme des Anwesens erforderlich macht und würde letztere ohne diese bestimmende Ursache unterbleiben. Von diesen Fällen abgesehen erfolgt deshalb die Uebernahme des Anwesens durch einen Deszendenten erst mehrere Jahre nach dem Ableben des einen oder beider Elternteile und ist sodann nicht mehr als Vererbung des Gutes, sondern als Abfindung des vollberechtigten Miteigentumes der übrigen Besitzer durch die Uebernehmer aufzufassen. Eine sofortige Uebernahme des Anwesens durch eine Person wird dagegen meist nur durch das Vorhandensein minderjähriger Kinder herbeigeführt, da in diesen Fällen auf die Auszeigung des Vater- oder Mutter- beziehungsweise Eltern-

gutes gerichtlich gedrungen wird.“ Dass überhaupt in den südschwäbischen Gegenden die Neigung zur Kommunhausung besonders gross ist, wird uns später bei Betrachtung der schwäbischen Rechte wiederum entgegentreten.

Welches der Kinder das Gut übernimmt, richtet sich fast ausschliesslich nach individuellen Verhältnissen; aus Donauwörth und Mindelheim wird berichtet, dass gewöhnlich der älteste Sohn das Gut übernehme; aber einen Anspruch des ältesten Sohnes, der so weit ginge, dass ihm ein Ansitzgeld gewährt wird, wenn er nicht übernehmen kann, finden wir nirgends. „Ein Voraus wird dem Anerben nur gewährt, wenn der angenommene Wert dem wahren Wert desselben entspricht, dies erfolgt aber nur ausnahmsweise, da schon der Gebührenbewertung halber regelmässig ein niedriger Anschlag des Gutes zu Grunde gelegt wird.“ Auch scheint ein solcher Uebernahmsvorteil meist durch den Naturalaustrag aufgewogen zu werden, der häufig in den Uebernahmspreis nicht eingerechnet wird. Ueber die Höhe des Uebernahmsvorteils äussert sich nur ein Bericht; wir lesen dort, dass er etwa 1/3 des gesetzlichen Erbteils betrage. Doch wird, wie erwähnt, meist überhaupt kein Voraus gewährt, sondern der Uebernehmer erhält seinen Vorteil durch den niedrigen Anschlag des Gutes. Dass das Streben nach billiger Uebergabe hier festgewurzelt ist, geht aus dem erwähnten Gebaren der Schätzleute hervor; einer der Berichterstatter meint, dass man für seinen Bezirk überhaupt die Klagen über zu hohe Uebernahmen als unberechtigt zurückweisen dürfe; aus Türkheim wird erzählt, dass die weichenden Geschwister sehr häufig nur die Hälfte ihrer Intestatportion erhielten. Wenn die Gutsübergabe durch letztwillige Verfügung bestimmt wird, so kommt es vor, dass gleich von vornherein die weichenden Geschwister für den Fall, dass sie mit Anerkennung des Testaments Schwierigkeiten machen, auf den Pflichtteil gesetzt werden.

Es ist nur eine Bestätigung dessen, was wir schon längst wissen, wenn uns über die Feststellung des Uebernahmspreises gesagt wird: „Er setzt sich zusammen aus dem Betrage der zu übernehmenden Schulden, aus den Abfindungssummen für die Eltern und Geschwister, aus dem Wertsanschlag der ver-

schiedenen Naturalleistungen [1]), Ausgeding-, Wohnungs-, Verpflegungs- und sonstigen Rechten für dieselben, und endlich aus dem dem Uebernehmer in Abrechnung gehenden Elterngute. Letzteres wird, um zur Gebührenersparung einen geringeren Uebernahmspreis zu erzielen, von den Beteiligten selten zu höherem, meistens aber zu geringerem Betrage angesetzt, als das den Geschwisterten zugewiesene. Der dem Gutsübernehmer thatsächlich zukommende Voraus tritt daher selten in rechnerische Erscheinung und stellt sich lediglich als jener Betrag dar, welcher bei einem Verkauf des Anwesens über den Uebernahmspreis erzielt worden wäre."

[1]) Dass diese Naturalleistungen bei Festsetzung des Uebernahmspreises hier nicht immer in Anschlag kommen, wurde schon erwähnt.




Digitized by Google

